

RWE Wind Onshore Deutschland GmbH
Lister Straße 10
30163 Hannover

Aufgabenbereich	Bauen und Umwelt
Ansprechpartner	Frau Geisbüsch
Zimmer	412
Telefon	02671/61-420
Telefax	02671/61-5411
E-Mail	Laura.Geisbuesch@Cochem-Zell.de

Ihr Schreiben

Unser Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)	BIM-K 0841/2019
Datum	07.12.2023

Bauvorhaben	Errichtung von 3 Windenergieanlagen 2 WEA des Types Nordex N 149 mit einer Nennleistung von 4,5 MW, RD 149 m, NH 164 m 1 WEA des Types Nordex 131 mit einer Nennleistung von 3,9 MW, RD 131 m, NH 134 m
Ort	Kail,
Gemarkung	Kail, Flur: 1, Flurst.: 39/5, 44/3, 14, 15

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BImSchG und § 19 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6.2 des Anhangs der 4. BImSchV, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, erteilen wir Ihnen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen in der Gemarkung Kail, Flur 1, Flurstücke 44/3, 39/5 und Flur 10, Flurstücke 14, 15.

Genehmigungsbescheid:

- I. Die beantragte Errichtung und der Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Nordex N 149 mit einer Nennleistung von 4,5 MW, einem Rotordurchmesser von 149 m und einer Nabenhöhe von 164 m (WEA 1 und 2) sowie einer Windenergieanlage des Typs Nordex N 131 mit einer Nennleistung von 3,9 MW, einem Rotordurchmesser von 131 m und einer Nabenhöhe von 134 m (WEA 3) in der Gemarkung Kail wird wie folgt genehmigt:

Hausanschrift
Kreisverwaltung Cochem-Zell
Enderplatz 2, 56812 Cochem

Bankverbindung
Sparkasse Mittelmosel Eifel Mosel Hunsrück
BIC: 2506 0330, IBAN: 2506 0330 0000 0000 0000 00

Webseite: www.cochem-zell.de
E-Mail: kreisverwaltung@cochem-zell.de
Rechnungen: rechnungen-eingang@cochem-zell.de
Behördennummer/Telefonzentrale
115 oder für Mobil 02671-115

Allgemeine Öffnungszeiten		Bürgerbüro
Mo. bis Mi.:	8:00-12:30 Uhr	7:30-16:00 Uhr
Do.:	8:00-12:30 u. 14:00-16:30 Uhr	7:30-17:00 Uhr
Fr.:	8:00-12:30 Uhr	7:30-13:00 Uhr
Termine und Vorsprachen bitte ausschließlich nach		

	Gemarkung	Flur	Flurstück	ETRS89 UTM-32N
WEA 1	Kail	1	44/3	373195 - 5561755
WEA 2	Kail	1	39/5	373390 - 5561319
WEA 3	Kail	10	14, 15	373792 - 5561654

- II. Der Genehmigung dieser Windenergieanlagen liegen die eingereichten Antragsunterlagen zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.
- III. Nachstehende Nebenbestimmungen sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BlmSchG erforderlich. Sie sind zu beachten.
- IV. Die Kosten des Verfahrens werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 1 BlmSchG:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen:

- 1.1. Die Windenergieanlagen sind entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten. Wesentliche Abweichungen der Planung bedürfen der vorherigen Genehmigung.
- 1.2. Nach dauerhafter Einstellung des Betriebes der Windenergieanlagen sind diese, inklusiv der dazu gehörenden sonstigen Anlagen, wie z. B. Nebenanlagen, Leitungen, Wege und Plätze, entsprechend § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der von Ihnen vorgelegten Verpflichtungserklärung, vollständig und ohne etwaige Ausnahmen zurückzubauen, die Bodenversiegelungen vollständig und ohne etwaige Ausnahmen zu beseitigen sowie ein ordnungsgemäßer Zustand des Grundstückes wiederherzustellen (Rückbauverpflichtung).

Zur Absicherung der Rückbauverpflichtung ist eine angemessene Sicherheitsleistung vorzulegen. Die zu erbringende Sicherheitsleistung wird gemäß dem angenommenen Betrag der voraussichtlichen Abrisskosten insgesamt für die Windenergieanlagen des Types N149 auf jeweils **176.953 €** und für die Windenergieanlage des Types N131 auf **151.487 €** festgesetzt.

Die zur Absicherung der Beseitigungspflicht geforderte Sicherheitsleistung ist jeweils durch eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß den §§ 239 Abs. 2 und 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landkreises Cochem-Zell als Gläubiger zu erfolgen. Die Bürgschaftsurkunde ist im Original bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell, Fachbereich 6 — untere Immissionsschutzbehörde Endertplatz 2, 56812 Cochem, abzugeben.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde die Bauarbeiten freigegeben hat. Voraussetzung für die Freigabe der Bauarbeiten ist die Hinterlegung der geforderten Sicherheitsleistung bei dem Fachbereich 6 der Kreisverwaltung Cochem-Zell.

Für alle zurückgebauten Anlagenteile und Betriebsmittel ist eine ordnungsgemäße

Hinweise:

Die Bürgschaftsurkunde wird im Fall der endgültigen Stilllegung der Anlagen zurückgegeben, nachdem sich die Kreisverwaltung Cochem-Zell im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und eventuell durch Auswertung weiterer Unterlagen davon überzeugt hat, dass die Anlagen entsprechend den Vorgaben des § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ordnungsgemäß zurückgebaut und die Flächen entsiegelt wurden.

Im Fall des Übergangs der Anlagen auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlagen erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell hinterlegt hat. Der bisherige Anlagenbetreiber erhält nach dem Übergang der Anlagen auf einen neuen Betreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde dann zurück, wenn der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell hinterlegt hat.

- 1.3. Baubeginn und Inbetriebnahme der Anlagen sind der Kreisverwaltung Cochem-Zell, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Stresemannstraße 3 — 5, 56068 Koblenz, sowie dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Referat Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen, zwei Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen. In der Mitteilung sind der Standort der Windenergieanlagen (Gemarkung, Flur, Flurstück und die UTM-Koordinaten) sowie die Bezeichnung der Windenergieanlagen anzugeben.
- 1.4. Der Betreiber der Windenergieanlagen hat vor der Inbetriebnahme der Anlagen der Kreisverwaltung Cochem-Zell und der zuständigen Überwachungsbehörde seinen Namen, seine Anschrift und seine Telefonnummer schriftlich mitzuteilen, soweit die Angaben vom Antragsformular 1.1 abweichen. Anlässlich eines Betreiberwechsels ist in gleicher Weise zu verfahren. In der Mitteilung sind der Standort der Windenergieanlagen (Gemarkung, Flur, Flurstück und die UTM-Koordinaten), sowie die Bezeichnung der Windenergieanlagen anzugeben. Das Formular für Mitteilungen gemäß § 52b BImSchG ist zu verwenden.
- 1.5. Der Betreiber der Windenergieanlagen hat der Kreisverwaltung Cochem-Zell unter Angabe des Standorts der Windenergieanlagen (Gemarkung, Flur, Flurstück und die UTM-Koordinaten) einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer schriftlich zu benennen (z. B. Fernüberwachung des Herstellers), der in den technischen Betrieb der Windenergieanlagen im Gefahrfall jederzeit eingreifen kann (z. B. Rotor stillsetzen) und jederzeit erreichbar ist. Änderungen sind der zuständigen Behörde umgehend schriftlich mitzuteilen.
- 1.6. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlagen begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alternative BImSchG).
- 1.7. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Errichtung die Anlagen in Betrieb genommen werden (§ 18 Abs. 1 Nr. 1, 2. Alternative BImSchG)
- 1.8. Die Verlegung der Kabeltrasse ist nicht Bestandteil des Bescheides. Eine hierfür erforderliche Genehmigung ist separat zu beantragen.

2.1. Straßenrecht

Allgemeine verkehrsbehördliche Auflagen:

- 2.1.1. Der Abstand des Bauvorhabens hat, wie vorgesehen ca. 500,00 m (WEA 1) bzw. 200,00 m (WEA 2) bzw. 700,00 m (WEA 3) vom befestigten Fahrbahnrand der L 107 zu betragen.
- 2.1.2. Die verkehrliche Erschließung des Bauvorhabens hat über die vorhandenen Zufahrten im Zuge der L 107 bei Station 1,400 und 2,535 zu erfolgen. Das Anlegen einer weiteren Zufahrt ist nicht gestattet. Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung bzw. breitflächige Entwässerung der Straße darf durch das Bauvorhaben sowie die damit verbundenen Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.
- 2.1.3. Für die Zufahrt sind ausreichende Sichtflächen nach beiden Richtungen dauerhaft freizuhalten. Einfriedungen, Anpflanzungen und andere Einrichtungen dürfen nicht angelegt werden, soweit dadurch die Übersicht der Zufahrt beeinträchtigt wird.
- 2.1.4. Die bituminöse Befestigung der Zufahrten ist einschließlich der erforderlichen Eckausrundungen für den Bemessungsverkehr entsprechend den vorgelegten Planunterlagen auf Weisung der örtlich zuständigen Straßenmeisterei Cochem (02671-98740) auf einer Länge von mindestens 15,00 m vom Fahrbahnrand der L 107 dauerhaft nach den anerkannten Regeln der Technik in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.
- 2.1.5. Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf kein Abwasser und kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden.
- 2.1.6. Während den Bauarbeiten darf der öffentliche Verkehrsraum der L 107 weder beeinträchtigt noch verschmutzt werden. Der Straßenverkehr darf weder behindert noch gefährdet werden, insbesondere nicht durch Lagern von Baumaterialien und Abstellen von Maschinen und Geräten auf Straßeneigentum.
- 2.1.7. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Verunreinigungen der klassifizierten Straße, die im Zufahrtsbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
- 2.1.8. Sind für das Vorhaben weitere Genehmigungen oder Erlaubnisse erforderlich, so hat sie der Antragsteller in Eigenverantwortung einzuholen.

Sondernutzungsrechtliche Bestimmungen für Zufahrten

- 2.1.9. Für das vorbezeichnete Bauvorhaben wird die verkehrliche Erschließung mit der beantragten Zustimmung zum Bauantrag über den vorhandenen Wirtschaftsweg im Zuge der L 107 bei Station 1,400 und 2,535 widerruflich erlaubt.

Die Nutzung der Zufahrt wird gemäß § 41 Abs. 2 LStrG widerruflich erlaubt.

- 2.1.10. Die Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Aufgabe der Nutzung oder wenn von ihr binnen 4 Jahren seit Erteilung der Baugenehmigung kein Gebrauch gemacht wird. Die Aufgabe der Nutzung ist der Straßenbaubehörde unverzüglich anzuzeigen. Nach Erlöschen der Erlaubnis ist die Zufahrt wieder in den Urzustand zu versetzen und die Straßenanbindung

ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbaubehörde ist hierbei Folge zu leisten.

- 2.1.11. Die Genehmigung bzw. Erlaubnis gilt nur für den Antragsteller / Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sind. Die Rechtsnachfolger haben der Straßenbaubehörde innerhalb von drei Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Erlaubnisnehmer verpflichtet.
- 2.1.12. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich für die Straßenbaubehörde ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbaubehörde zu ersetzen.
- 2.1.13. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt gegen die Straßenbaubehörde gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbaubehörde und die betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 2.1.14. Für die Sondernutzung ist gemäß § 41 Abs. 7 LStrG in Verbindung mit § 47 Abs. 1 LStrG und § 4 der Landesverordnung über die Gebühren der Behörden der Straßenbauverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 15.06.2011 eine jährlich wiederkehrende Sondernutzungsgebühr zu entrichten.
Zahlungshöhe und Zahlungsbeginn sowie die sonstigen zahlungsbegründenden Angaben werden dem Erlaubnisnehmer durch den Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz gesondert mitgeteilt.
Der Erlaubnisnehmer wird ausdrücklich auf § 41 Abs. 3 und 4 LStrG hingewiesen.

2.2. Natur- und Artenschutz

- 2.2.1. Gemäß § 15 Abs.6 BNatSchG i.V.m. §§ 6 und 7 LKompVO ist bei nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren Beeinträchtigungen eine Ersatzzahlung zu leisten. Diese beträgt im vorliegenden Fall **288.351,64 €**.
Die Ersatzzahlung ist an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU) zu überweisen (Landesbank Baden-Württemberg, IBAN: DE 77 6005 0101 0004 6251 82, BIC: SOLADEST 600). Bei der Überweisung sind gemäß Anlage 3 der LKompVO folgende Daten anzugeben:

1. KV COC
2. Kennung der Objektart „Eingriffsverfahren“ im KomOn Service Portal (KSP).

Die Kennung wird bei Eintragung des genehmigten Vorhabens in das KSP vergeben. Die Eintragung in das KSP erfolgt durch den Eingriffsverursacher / Antragsteller bzw. dessen beauftragtem Fachbüro.

- 2.2.2. Gemäß § 15 Abs.6 BNatSchG ist die Ersatzzahlung vor Durchführung des Eingriffs zu leisten. Ein entsprechender Zahlungsnachweis ist der Kreisverwaltung vor Baubeginn mit der Baubeginnsanzeige vorzulegen.

2.2.3. Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Beeinträchtigungen für die Vogelarten Rotmilan, Waldkauz, Feldlerche und Hohltaube sind, wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Teil I, Kap.5.1.2), im Fachbeitrag Artenschutz (Kap.4) und im Avifaunistischen Fachgutachten (Kap.5) des Fachbüros ecoda beschrieben, durchzuführen. Dies sind u.a. folgende Maßnahmen:

Rotmilan:

- Gestaltung des unmittelbaren Umfelds der Mastfüße der Windenergieanlagen
- Temporäre Abschaltung der Windenergieanlagen 1 und 3
- Entwicklung attraktiver Nahrungshabitate zur Verminderung von Transferflügen über den Pommerer Wald und zur Ablenkung von Rotmilanen aus dem Offenland um die der Windenergieanlagen 1 und 3

Die Maßnahmen zur Gestaltung des Umfelds der Windenergieanlagen und zur Entwicklung der Ablenkungsflächen (einschließlich Flächenauswahl) sind vor Genehmigung des Vorhabens konkret darzustellen und abschließend mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Waldkauz:

- Rodung außerhalb der Brutzeit
- Kontrolle der Bauflächen außerhalb der Brutzeit (vor dem 20. Januar) und ggfs. Verschluss etwaiger Höhlen
- Kontrolle der Bauflächen während der Brutzeit und ggfs. Verlegung des Baubeginns
- Kompensation für im Rahmen der Bau- / Rodungsmaßnahme wegfallende Höhlenbäume

Die Kompensation für wegfallende Höhlenbäume ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Feldlerche:

- Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit
- Kontrolle der Bauflächen während der Brutzeit und ggfs. Verlegung des Baubeginns
- Bauzeitenbeschränkung

Hohltaube:

- Kompensation für im Rahmen der Bau- / Rodungsmaßnahmen wegfallende Höhlenbäume

Die Kompensation für wegfallende Höhlenbäume ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

2.2.4. Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Beeinträchtigungen für die im Untersuchungsraum vorkommenden Fledermausarten sind, wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Teil I, Kap.5.1.2) und im Fachbeitrag Artenschutz (Kap.4) und im Fachgutachten Fledermäuse (Kap.5) des Fachbüros ecoda beschrieben, unter Beachtung des „Naturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz“ (Leitfaden Naturschutz) durchzuführen. Dies sind u.a. folgende Maßnahmen:

- Abschaltung der Anlagen in niederschlagsfreien Nachtstunden in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober (zwischen dem 01. April und dem 31. August jeweils ab einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang und zwischen dem 01. September und dem 31.

Windgeschwindigkeiten unter 6,0 m/s und bei Temperaturen 10°C in Gondelhöhe. Der Abschaltalgorithmus wird nach Durchführung des nachfolgend beschriebenen Gondelmonitorings und Auswertung der Ergebnisse an die tatsächlich in Gondelhöhe gegebene Aktivität und die hieraus resultierende Kollisionsgefahr in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde angepasst.

- Durchführung eines zweijährigen Gondelmonitorings nach aktuellem Wissensstand und unter Beachtung des Leitfadens Naturschutz, Anlage 6. Das Gondelmonitoring ist an den Windenergieanlagen 1 und 2 in der auf die Baumaßnahme folgenden Erfassungsperioden durchzuführen.

Die Ergebnisse des Gondelmonitorings sind der Kreisverwaltung Cochem-Zell - unteren Naturschutzbehörde -, sowie dem Landesamt für Umweltschutz –Herr Isselbacher- zur Verfügung zu stellen.

- Kontrolle der Bereiche mit Quartierpotential vor Beginn der Rodungsarbeiten / Baufeldräumung. Werden potentielle Quartiere in einem Baum gefunden bzw. werden Fledermäuse in Bäumen festgestellt, sind geeignete Maßnahmen (u.a. Umsiedlung der Tiere, unmittelbare Rodung nach Kontrolle, Verschluss der Höhlen) durchzuführen. Die Umsiedlung von Fledermäusen hat in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und der oberen Naturschutzbehörde zu erfolgen.
- Kompensation für im Rahmen der Bau- / Rodungsmaßnahmen wegfallende Bäume mit hohem Quartierpotential. Die Kompensation für wegfallende Quartierbäume ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

2.2.5. Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen für die im Untersuchungsraum vorkommende Haselmaus sind, wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Teil I, Kap.5.1.2) und im Fachbeitrag Artenschutz (Kap.4) des Fachbüros ecoda beschrieben, durchzuführen. Dies sind u.a. folgende Maßnahmen:

- Vor Herstellung der Bauflächen und Zuwegungen sind die entsprechenden Bereiche durch Freinet- und Fraßspurensuche auf Hinweise zum Vorkommen von Haselmäusen zu untersuchen.
- Bei Hinweisen auf das Vorkommen von Haselmäusen auf den Rodungs- bzw. Bauflächen ist die Durchführung weitergehender Maßnahmen zur Vermeidung eines Verstoßes gegen den Tatbestand nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG erforderlich. Diese sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

2.2.6. Die weiteren im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Teil I, Kap.5.1.1 u. 5.2) beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind durchzuführen. Dies sind u.a. folgende Maßnahmen:

- Reduzierung des Flächen- und Bodenverbrauchs
- Vermeidung und Verminderung schädlicher Bodenverdichtungen
- Schonender Umgang mit Bodenmaterial und Aushubmassen. Hierbei sind die Vorgaben der DIN 19731 zu beachten.
- Rekultivierung temporär beanspruchter Böden
- Schonung von geomorphologischen Besonderheiten sowie von besonders wertvollen Biotoptypen und Lebensräumen

Kosten: Abhängig von Baumaßnahmen und Bodenmaterial im Bereich des Kollisionsfeldes

- Begrenzung der Querung bzw. Verrohrung von Gräben auf das notwendige Maß
- Beachtung der Vorgaben der DIN 18920

- 2.2.7. Der Rückschnitt bzw. die Rodung von Gehölzen erfolgt außerhalb der Brutzeit von Brutvögeln (01. März bis 30. September). Dies gilt u.a. für die Windenergieanlagen-Standorte einschließlich Kranstellflächen, die Erschließungstrassen, wie neu geschaffene unmittelbare Zuwegung, sowie Gehölzbereiche entlang vorhandener Wirtschaftswege und öffentlicher Straßen.
- 2.2.8. Die Kompensationsmaßnahme 3.1 ist, wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Teil II, Kap. 3.1) des Fachbüros ecoda beschrieben, durchzuführen.
- 2.2.9. Die Kompensationsmaßnahme 3.2 ist auf einer Fläche vorgesehen, die zwischenzeitlich mit einem vielfältigen Strauchbewuchs bewachsen ist. Eine naturschutzfachliche Aufwertung ist hier nur schwer möglich. U.U. stellt sogar das Freiräumen für eine Neupflanzung einen Eingriff gem. § 14 BNatSchG dar. Es ist eine geeignetere Fläche in Abstimmung mit der Forstverwaltung und der unteren Naturschutzbehörde auszuwählen.
- 2.2.10. Die Eh-da-Flächen sind vor Baubeginn des Vorhabens konkret darzustellen und abschließend mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 2.2.11. Die Pflege und Erhaltung der Flächen mit den Kompensationsmaßnahmen sind sicherzustellen.
- 2.2.12. Die Durchführung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen ist durch eine ökologische Baubegleitung durch fachkundige Personen (u.a. Ornithologen, Säugetierbiologen) zu überwachen und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der unteren Naturschutzbehörde zeitnah vorzulegen.
- 2.2.13. Die Anlagen sind in einem nicht-reflektierenden, matten, hellen Grauton zu halten. Ausgenommen hiervon sind die Hinderniskennzeichnungen.
- 2.2.14. Die Ausleuchtung (Beleuchtungsstärke und –weite) der Windenergieanlagen-Turmeingänge ist zu Nachtzeiten nach Abschluss der Bauphase auf das geringstmögliche Maß zu beschränken.
- 2.2.15. Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen wird der unteren Naturschutzbehörde über die Genehmigungsbehörde mitgeteilt. Es erfolgt eine Abnahme durch die untere Naturschutzbehörde.
- 2.3. **Forstrecht**
- 2.3.1. Die Rodungsgenehmigung wird für nachfolgende Zeiträume und folgenden Flächenbedarf erteilt:

Befristete Rodung für die Nutzungsdauer des WEA Standortes

WEA Nr.	WEA Standort- fläche m ²	Kranstell- fläche m ²	Kranausleger- fläche Hilfskran m ²	Zuwegung m ²	Zufahrts- radien m ²	Rodungsfläche Gesamt m ²
1	0	0	653	1.992	0	2.645
2	452	1.665	5.330	1.992	0	9.439
Summe	452	1.665	5.983	3.984	0	12.084

Temporäre Rodung für die Dauer der Baumaßnahme

WEA Nr.	Arbeits- /Montagefläche m ²	Lagerfläche m ²	Rodungsfläche m ²
1	0	0	0
2	4.835	0	4.835
Summe	4.835	0	4.835

- 2.3.2. Die Herleitung der tatsächlich in Anspruch genommenen Waldflächen ist nach Abschluss der Baumaßnahmen, ausweislich eines zu erstellenden Vermessungsergebnisses durch ein öffentlich bestelltes Vermessungsbüro, antragsergänzend unter zu Hilfenahme der o.a. Tabelle durch den Antragsteller nachzureichen.
- 2.3.3. Die Umwandlungsgenehmigung nach § 14 LWaldG mit einer Flächengröße von 12.084 m² wird auf die Dauer der Genehmigung nach BlmSchG zuzüglich der unabdingbaren Dauer des im Anschluss unverzüglich vorzunehmenden Rückbaus der Windenergieanlagen 1 und 2 befristet. Die Grundstücke sind innerhalb von 2 Jahren nach Ablauf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Forstamt im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG ordnungsgemäß wieder aufzuforsten.
- 2.3.4. Die Maßnahmen zur Kompensation sind mit der unteren Naturschutzbehörde und der Forstbehörde vor Durchführung der Waldrodung und vor Baubeginn abzustimmen. Entsprechende Unterlagen sind vor Durchführung der Waldrodung und vor Baubeginn der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 2.3.5. Zur Sicherstellung einer Durchführung der Wiederaufforstung der befristeten Umwandlungsflächen im Umfang von 12.084 m², wird eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorklage (§§ 770, 771 BGB) unabhängig von anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen auf **36.300 Euro** (in Worten: Sechsenddreißigtausenddreihundert) festgesetzt (30.000,- € / ha¹ befristete Rodungsfläche). Die unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist zugunsten der unteren Immissionsschutzbehörde zu bestellen und vor Beginn der Rodungsmaßnahme vorzulegen. Die Bankbürgschaft wird dann zurückgegeben, wenn die Wiederaufforstung mit standortgerechten, heimischen Baumarten abgeschlossen und der Zustand einer gesicherten Kultur eingetreten ist. Die Abnahme erfolgt durch die zuständige Forstbehörde.

- 2.3.6. Die Wiederaufforstung der temporären Rodungsflächen im Umfang von 4.835 m², die als Arbeits-/Montageflächen unmittelbar am Standort der Windenergieanlage 2 notwendig sind, hat innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlage in Abstimmung mit der Forstbehörde zu erfolgen.

2.4. **Wasserrecht**

- 2.4.1. Errichtung und Betrieb der Anlagen haben nach Maßgabe der vorgelegten Planunterlagen zu erfolgen.
- 2.4.2. Sämtliche Arbeiten sind so durchzuführen, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung ausgeschlossen ist. Alle dort tätigen Personen haben den Boden- und Grundwasserschutz einzuhalten.
- 2.4.3. Dauerhaft zur Windenergienutzung aufgegebene Standorte sind einschließlich der unterirdischen Fundamente und Leitungen fachgerecht zurückzubauen und zu renaturieren. Für alle zurückgebauten Anlagenteile und Betriebsmittel ist eine ordnungsgemäße Verwertung/Entsorgung durchzuführen und nachzuweisen.
- 2.4.4. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe (neue Lagerung, Erhöhung der Lagerkapazität, z. B. von Betriebsmitteln oder Schmierstoffen, Altöl, Heizöl usw.) ist gemäß § 65 LWG bzw. § 40 AwSV der unteren Wasserbehörde rechtzeitig (mindestens 6 Wochen) vor Inbetriebnahme bzw. Stilllegung anzuzeigen.
- 2.4.5. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Abs. 2 AwSV). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Abs. 2 WHG). Zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik zählen die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die als Arbeitsblätter DWA-A 779 bis 793 herausgegebenen Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA).
- 2.4.6. Für Anlagenteile gilt:
- a) Anlagenteile nach § 63 Abs. 4 WHG dürfen auch in Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen) verwendet werden, soweit die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse vergleichbar sind.
 - b) Wasserrechtliche Anforderungen, die von Anlagenteilen nicht erfüllt werden, sind nach Maßgabe des § 63 Abs. 4 S. 2 und 3 WHG von der Anlage selbst zu erfüllen.
 - c) Die dem Nachweis der Eignung dienenden Unterlagen (z. B. CE-Kennzeichnungen, Leistungserklärungen, bauordnungsrechtliche Verwendbarkeitsnachweise, allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, Bauartgenehmigungen und Übereinstimmungsnachweise) sind aufzubewahren und der zuständigen Behörde, Sachverständigen vor Prüfungen sowie Fachbetrieben auf Verlangen vorzulegen. Es wird empfohlen, diese Unterlagen der Anlagendokumentation nach § 43 AwSV beizufügen.

- d) Die Technischen Baubestimmungen nach Baurecht und die dort genannten technischen Regeln bzw. harmonisierten technischen Spezifikationen sowie die Bestimmungen in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, allgemeinen Bauartgenehmigungen sowie europäisch technischen Bewertungen sind zu beachten, insbesondere wenn sie Bestimmungen zu Entwurf, Bemessung, Ausführung, Nutzung, Unterhalt oder Wartung enthalten.

2.4.7. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von ihnen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden, soweit dies nach § 45 AwSV erforderlich ist. Fachbetriebe haben die Fachbetriebseigenschaft unaufgefordert gegenüber dem Anlagenbetreiber nachzuweisen, wenn dieser den Fachbetrieb mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragt.

Für die Instandsetzung einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder eines Teils davon ist auf der Grundlage einer Zustandsbegutachtung ein Instandsetzungskonzept zu erarbeiten (§ 24 Abs. 3 AwSV). Dabei sind die in den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen ggf. enthaltenen Bestimmungen zur Instandsetzung zu beachten. Zur Instandsetzung sind geeignete Anlagenteile/Bauprodukte zu verwenden.

Sollten bei der Durchführung der Maßnahmen Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen festgestellt werden, ist unverzüglich die untere Bodenschutz- bzw. untere Wasserbehörde zu informieren.

2.4.8. Betriebliche Anforderungen:

Für die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.

Für die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nach Maßgabe des § 44 AwSV eine Betriebsanweisung vorzuhalten. Darin zu regeln sind insbesondere alle wesentlichen Maßnahmen der Betreiberkontrollen, der Instandhaltung, der Instandsetzung, der Notfallmaßnahmen und der Prüfungen. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind festzulegen. Die Betriebsanweisung ist auf Grundlage der Anlagendokumentation zu erstellen. Sie muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. Das Betriebspersonal der Anlage ist regelmäßig zu unterweisen. Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können der TRwS 779 entnommen werden.

2.4.9. Überwachungspflichten:

Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Abs. 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und — soweit nach § 45 AwSV erforderlich — durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.

Im Rahmen der Selbstüberwachung sind vom Anlagenbetreiber mindestens nachfolgende Kontrollen und Prüfungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen; weitere in diesem Bescheid aufgeführte Kontrollen und Prüfungen bleiben unberührt:

a) Die in den - für die jeweilige Anlage einschlägigen - Technischen Regeln wassergefährdenden Stoffe (TRwS), in den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen der Anlagenteile und Sicherheitseinrichtungen sowie in den technischen Unterlagen der Hersteller beschriebenen Kontrollen und Prüfungen sind durchzuführen.

b) Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte.

2.4.10. Trafos, Hydrauliksysteme und andere Anlagenteile, in denen flüssige wassergefährdende Stoffe verwendet werden, sind entsprechend den Bestimmungen der AwSV zu errichten und zu betreiben.

2.4.11. Das Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen.

2.4.12. Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten.

2.4.13. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Lagern von Schmier- und Kraftstoffen, Betanken von Maschinen und Fahrzeugen, Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie das Abstellen von Fahrzeugen oder vergleichbare Maßnahmen haben unter Beachtung entsprechender Schutzmaßnahmen so zu erfolgen, dass eine Boden- bzw. Grundwasserverunreinigung nicht zu besorgen ist. Insbesondere gilt beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

a) Sämtliche Restmengen (z. B. in Befüll- bzw. Entleerungsleitungen, Flanschen, Schiebern und sonstigen Armaturen) sowie Tropfverluste sind vollständig aufzufangen, zu verwerten oder ordnungsgemäß zu entsorgen.

b) Befüll- und Entleervorgänge (insbesondere Ölwechsel an Getrieben), dürfen nur unter Verwendung geeigneter Auffangvorrichtung erfolgen. Die Auffangvorrichtung muss die gesamte Menge wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.

2.4.14. Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlagen sowie die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen.

2.4.15. Hinweise zu wasserrechtlichen Anzeige- und Genehmigungsvorbehalten:

Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind der unteren Wasserbehörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen (§ 49 WHG).

Wird unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 49 WHG).

2.4.16. Über Beginn und Ende der Bauarbeiten sowie alle späteren Tätigkeiten, die aus der Sicht des Grundwasserschutzes relevant sind (insbesondere Wartungs- und Reparaturarbeiten mit Verwendung wassergefährdender Stoffe) ist die untere Wasserbehörde des Kreises

- 2.4.17. Die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung ist zu erhalten. Dazu sind Bodeneingriffe auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Die Deckschichten sind nach einem Bodeneingriff wieder zügig herzustellen. Bauwerke sind dicht in den umgebenden Boden einzubinden, um eine erhöhte Sickerwirkung zu verhindern. Zusätzlich ist im Bereich der Fundamente breitflächig eine mind. 30 cm mächtige Lage von bindigem Bodenmaterial aufzubringen und zu begrünen.
- 2.4.18. Wasserwirtschaftlich relevante Gegebenheiten – insbesondere Schadensfälle und Betriebsstörungen – sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Cochem, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei sowie dem Kreiswasserwerk Cochem zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in den Boden oder ein Gewässer einzudringen drohen.
- 2.4.19. Zur Verhütung oder zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen, die bei Erteilung der Genehmigung nicht vorauszusehen waren, bleiben weitere Auflagen und Bedingungen vorbehalten.

2.5. **Baurecht**

- 2.5.1. Die Regelungen der Typenprüfung der Firma Nordex sind einzuhalten. Insbesondere sind die Baugrundeigenschaften am geplanten Standort des Bauvorhabens vor Gründungsbeginn zu ermitteln und durch Vorlage eines Baugrundgutachtens und der Bescheinigung über den Baugrund sowie die Gründung zu bestätigen. Das Gutachten ist durch einen anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau gemäß der Landesverordnung SEGBauVO vom 17.09.2002 zu prüfen. Der Nachweis der Standsicherheit ist durch den anerkannten Sachverständigen zu bestätigen. Das Gutachten muss eindeutige Aussagen zu der zu verwendenden Fundamentausbildung enthalten. Das Ergebnis der Untersuchung ist der Kreisverwaltung Cochem-Zell vor Baubeginn vorzulegen.
- 2.5.2. Der Bauaufsichtsbehörde ist ein Inbetriebnahmeprotokoll mit einer Bestätigung eines Prüfsachverständigen für Baustatik vorzulegen, dass die Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen der genehmigten bzw. der aktualisiert vorgelegten Typenprüfungen erfüllt sind, dass die installierten Anlagen mit der begutachteten und der genehmigten bzw. der aktualisiert vorgelegten Typenprüfungen zugrunde liegenden Windkraftanlagen identisch sind und dass die Ergebnisse der Baugrunduntersuchung eingehalten sind (Konformitätsbescheinigung).
- 2.5.3. Die Typenprüfung Turm und Fundament für die Windenergieanlagen Nordex N149/4.0-4.5 MW, Nabenhöhe 164 m, Windzone S, Erdbebenzone 3, gemäß DIBt-Richtlinie 2012, Hybridturm mit 164 m Nabenhöhe (TCS164 NV06) und Standsicherheit - Flachgründung des TÜV Süd Industrie Service GmbH, vom 30.07.2019 und 31.07.2019 ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die Auflagen der in diesem Dokument enthaltenen Berichte zur Typenprüfung und Gutachtlichen Stellungnahmen gelten als Auflagen zu dieser Genehmigung.
- 2.5.4. Die Typenprüfung Turm und Fundament für die Windenergieanlage Nordex N131/3600 50 Hz und N131/3900 50 Hz, Nabenhöhe 134 m, Windzone S, Erdbebenzone 3, gemäß DIBt-Richtlinie 2012, Hybridturm mit 134 m Nabenhöhe (TCS134 TiT NV04), Flachgründung und Zwischendecke des TÜV Süd Industrie Service GmbH, vom 29.11.2017, 20.11.2017 und

enthaltenen Berichte zur Typenprüfung und Gutachtlichen Stellungnahmen gelten als Auflagen zu dieser Genehmigung.

- 2.5.5. Vor Baubeginn sind jeweils aktuell gültige Versionen der unter Ziffer 2.5.3 und 2.5.4 genannten Typenprüfungen der unteren Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Cochem-Zell vorzulegen. Die Auflagen der in diesen Dokumenten enthaltenen Berichte zur Typenprüfung und Gutachtlichen Stellungnahmen gelten als Auflagen zu dieser Genehmigung.
- 2.5.6. Vor Baubeginn ist der Genehmigungsbehörde für die Anlagen des Typs Nordex N149 eine gutachterliche Stellungnahme bezüglich der Sicherheitseinrichtungen vorzulegen. Die Auflagen aus diesem Dokument gelten als Auflagen zu dieser Genehmigung.
- 2.5.7. Kranstellflächen und Zuwegungen müssen für den Schwerlastverkehr geeignet sein.
- 2.5.8. Vor Baubeginn sind folgende Baulasten einzutragen:

WEA 2:

Vereinigungsbaulast (alles Gemarkung Kail)

Flur 1, Flurstücke 39/5 und 37/2

WEA 3:

Vereinigungsbaulast (alles Gemarkung Kail)

Flur 10, Flurstücke 13, 14, 15, 16/1, 16/2, 17, 23 und 24

Abstandsflächenbaulast (alles Gemarkung Kail)

Flur 10, Flurstück 12

- 2.5.9. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten. Ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden.
- 2.5.10. Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlagen diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.
- 2.5.11. Durch Hinweisschilder (im Abstand der Gesamthöhe der Windenergieanlage) ist an den Zufahrtswegen in angemessener Entfernung zu den Windenergieanlagen und den umliegenden Wirtschaftswegen deutlich auf die Gefährdung durch Eisabfall aufmerksam zu machen. Die Schilder sind so aufzustellen, dass sie von möglichen Benutzern der Wirtschaftswege frühzeitig erkannt werden.
- 2.5.12. Rechtzeitig vor Ablauf der Entwurfslebensdauer ist der Kreisverwaltung Cochem-Zell mitzuteilen, ob ein Rückbau erfolgen soll, oder ob ein Weiterbetrieb der Windenergieanlagen beabsichtigt ist. Im Falle eines angestrebten Weiterbetriebes sind alle notwendigen Nachweise zur Standsicherheit und Betriebssicherheit rechtzeitig vorzulegen.
- 2.5.13. Der Baubeginn (oder der Wiederbeginn nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten) ist spätestens eine Woche vorher der Kreisverwaltung Cochem-Zell schriftlich mitzuteilen (§

2.5.14. Der Bauherr hat zur Vorbereitung, Ausführung und Überwachung des Vorhabens eine/n nach Sachkunde und Erfahrung geeignete/n Bauleiter/ Bauleiterin zu bestellen. Die Bestellung hat spätestens mit der Meldung des Baubeginns zu erfolgen. Ohne die Bauleiterbestellung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

2.5.15. Die abschließende Fertigstellung ist der Genehmigungsbehörde 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen (§ 78 Abs.2 LBauO).

2.6. **Brandschutz**

2.6.1. Die Betreiber von Windenergieanlagen sind verpflichtet, alle notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere einen betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu erstellen und fortzuschreiben, der mit den öffentlichen Alarm- und Einsatzplänen im Einklang steht. Dieser ist mit dem Träger des Brandschutzes (Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch) abzustimmen und der Rettungsleitstelle Koblenz zur Verfügung zu stellen.

2.6.2. Im Übrigen sind die Vorgaben des Formulars 11.1 Brandschutz, 11.2 Rückhaltung bei Brandereignissen, sowie das generische Brandschutzkonzept für die Errichtung von Windenergieanlagen Nordex K08 - Generation delta und Anlagenklasse Nordex Delta4000 einzuhalten.

2.7. **Immissionsschutz / Arbeitsschutz / Anlagensicherheit**

2.7.1. Allgemein

2.7.1.1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist der zuständigen Überwachungsbehörde formlos schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der Inbetriebnahme vorliegen.

2.7.1.2. Der Betreiber der Windkraftanlagen hat vor Inbetriebnahme der zuständigen Überwachungsbehörde seinen Namen, seine Anschrift und seine Telefonnummer schriftlich mitzuteilen, soweit die Angaben vom Antragsformular 1.1 abweichen. Anlässlich eines Betreiberwechsels bzw. Verkaufs einzelner oder aller Windkraftanlagen ist unverzüglich in gleicher Weise zu verfahren. Das Formular für Mitteilungen gemäß § 52b BImSchG ist zu verwenden.

2.7.1.3. Der Betreiber der Windkraftanlagen hat vor Inbetriebnahme einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer schriftlich zu benennen (z.B. Fernüberwachung des Herstellers), der in den technischen Betrieb der Windkraftanlagen im Gefahrfall jederzeit eingreifen kann (z.B. Rotor stillsetzen) und jederzeit erreichbar ist. Ein Wechsel des Ansprechpartners ist unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen.

2.7.1.4. Die Mitteilungen zu den v. g. drei Punkten sind an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, Stresemannstraße 3 – 5, 56068 Koblenz, zu richten. In der Mitteilung sind Hersteller, Typ, Standort (Gemarkung, Flur, Flurstück, UTM-Koordinaten) und Bezeichnung der Windkraftanlagen anzugeben.

2.7.2. Schall

2.7.2.1. Die o.g. beantragten Windkraftanlagen dürfen entsprechend der v. g. Stellungnahme zum schalltechnischen Gutachten 4353-23-L3_01_04 vom 03.03.2023 in der Tageszeit (06:00 Uhr – 22:00 Uhr) die nachstehend genannten Emissionspegel nicht überschreiten:

WKA 1 und 2, Mode 0 (4.500 kW) Nordex N149/4.0-4.5 STE NH: 164 m, RD: 149 m		berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze $\Delta L = 1,28 \cdot \sigma_{\text{ges}}$ lt. Schallimmissionsprognose			
$L_{e,\text{max}}$ [dB(A)]	L_w [dB(A)]	σ_P	σ_R	σ_{Prog}	ΔL
107,8	106,1	1,2	0,5	1,0	2,1

L_w und $L_{e,\text{max}}$ werden gemäß v. g. Stellungnahme zum schalltechnischen Gutachten folgende Oktav-Spektren zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w,\text{Oktav}}$ [dB(A)]	87,8	94,0	97,7	100,3	101,0	98,5	90,9	82,9
$L_{e,\text{max,Oktav}}$ [dB(A)]	89,5	95,7	99,4	102,0	102,7	100,2	92,6	84,6

WKA 3, Mode 0 (3.900 kW) Nordex N131/3900 STE NH: 134 m, RD: 131 m		berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze $\Delta L = 1,28 \cdot \sigma_{\text{ges}}$ lt. Schallimmissionsprognose			
$L_{e,\text{max}}$ [dB(A)]	L_w [dB(A)]	σ_P	σ_R	σ_{Prog}	ΔL
107,9	106,2	1,2	0,5	1,0	2,1

L_w und $L_{e,\text{max}}$ werden gemäß v. g. Stellungnahme zum schalltechnischen Gutachten folgende Oktav-Spektren zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w,\text{Oktav}}$ [dB(A)]	87,9	94,1	97,8	100,4	101,1	98,6	91,0	83,0
$L_{e,\text{max,Oktav}}$ [dB(A)]	89,6	95,8	99,5	102,1	102,8	100,3	92,7	84,7

Erläuterung/Hinweise:

L_w : deklarierter (mittlerer) Schallleistungspegel laut Herstellerangabe

$L_{e,\text{max}}$: maximal zulässiger Emissionsschallleistungspegel

$$L_{e,\text{max}} = L_w + 1,28 \cdot \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)}$$

$L_{e,\text{max,Oktav}}$: maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel

σ_P : Serienstreuung

σ_R : Messunsicherheit

σ_{Prog} : Prognoseunsicherheit

2.7.2.2. Die o.g. beantragten Windkraftanlagen dürfen entsprechend der v. g. Stellungnahme zum schalltechnischen Gutachten 4353-23-L3_01_04 vom 03.03.2023 in der **Nachtzeit (22:00 Uhr – 06:00 Uhr)** die nachstehend genannten Emissionspegel nicht überschreiten:

WKA 1, Mode 2 (4.280 kW) Nordex N149/4.0-4.5 STE NH: 164 m, RD: 149 m		berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze $\Delta L = 1,28 \cdot \sigma_{\text{ges}}$ lt. Schallimmissionsprognose			
$L_{e,\text{max}}$ [dB(A)]	L_w [dB(A)]	σ_P	σ_R	σ_{Prog}	ΔL
106,7	105,0	1,2	0,5	1,0	2,1

L_w und $L_{e,\text{max}}$ werden gemäß v. g. Stellungnahme zum schalltechnischen Gutachten folgende Oktav-Spektren zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w,\text{Oktav}}$ [dB(A)]	86,7	92,9	96,6	99,2	99,9	97,4	89,8	81,8
$L_{e\text{ max},\text{Oktav}}$ [dB(A)]	88,4	94,6	98,3	100,9	101,6	99,1	91,5	83,5

WKA 2, Mode 0 (4.500 kW) Nordex N149/4.0-4.5 STE NH: 164 m, RD: 149 m		berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze $\Delta L = 1,28 \cdot \sigma_{\text{ges}}$ lt. Schallimmissionsprognose			
$L_{e,\text{max}}$ [dB(A)]	L_w [dB(A)]	σ_P	σ_R	σ_{Prog}	ΔL
107,8	106,1	1,2	0,5	1,0	2,1

L_w und $L_{e,\text{max}}$ werden gemäß v. g. Stellungnahme zum schalltechnischen Gutachten folgende Oktav-Spektren zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w,\text{Oktav}}$ [dB(A)]	87,8	94,0	97,7	100,3	101,0	98,5	90,9	82,9
$L_{e\text{ max},\text{Oktav}}$ [dB(A)]	89,5	95,7	99,4	102,0	102,7	100,2	92,6	84,6

WKA 3, Mode 7 (3.060 kW) Nordex N131/3900 STE NH: 134 m, RD: 131 m		berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze $\Delta L = 1,28 \cdot \sigma_{\text{ges}}$ lt. Schallimmissionsprognose			
$L_{e,\text{max}}$ [dB(A)]	L_w [dB(A)]	σ_P	σ_R	σ_{Prog}	ΔL
102,7	101,0	1,2	0,5	1,0	2,1

L_w und L_{e,max} werden gemäß v. g. Stellungnahme zum schalltechnischen Gutachten folgende Oktav-Spektren zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{w,Oktav} [dB(A)]	82,7	88,9	92,6	95,2	95,9	93,4	85,8	77,8
L _{e,max,Oktav} [dB(A)]	84,4	90,6	94,3	96,9	97,6	95,1	87,5	79,5

Erläuterung/Hinweise:

L_w: deklarerter (mittlerer) Schallleistungspegel laut Herstellerangabe

L_{e,max}: maximal zulässiger Emissionsschallleistungspegel

$$L_{e,max} = L_w + 1,28 \cdot \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)}$$

L_{e,max,Oktav}: maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel

σ_P: Serienstreuung

σ_R: Messunsicherheit

σ_{Prog}: Prognoseunsicherheit

- 2.7.2.3. Die vorgenannten Emissionsbegrenzungen aus Ziffer 5 und 6 gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn mit dem durch Messung bestimmten Schallleistungspegel (L_{w,Okt.Messung}) und mit der zugehörigen Messunsicherheit (σ_R) und der Serienstreuung (σ_P) entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{w,Okt.Messung} + 1,28 \cdot \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)} \leq L_{e,max,Oktav}$$

(Hinweis: Erfolgt die Vermessung an der zu beurteilenden Windkraftanlage, ist eine Serienstreuung nicht zu berücksichtigen.)

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erbracht werden, ist mit den Ergebnissen der emissionsseitigen Abnahmemessung mit den ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen und die Genehmigungskonformität auf Basis von Ziffer 5.2 der LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen, Stand 30.06.2016, nachvollziehbar darzulegen.

- 2.7.2.4. Die Windkraftanlagen dürfen keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen (immissionsrelevante Tonhaltigkeit: KT ≥ 2 dB(A), gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]). Dies gilt für alle Lastzustände. Wird an einer Windkraftanlage eine immissionsrelevante Tonhaltigkeit bezüglich des schallreduzierten Betriebs zur Nachtzeit festgestellt, darf die Windenergieanlage während der Nachtzeit nicht betrieben werden.
- 2.7.2.5. Innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist die Einhaltung

nach den Ziffern 2.7.2.3 und 2.7.2.4 durch Messung einer benannten Stelle (§ 29 b BImSchG) nachzuweisen (Abnahmemessung). Bei Abnahmemessungen ist der Messabschlag nach Ziffer 6.9 der TA-Lärm nicht vorzunehmen. Auf die LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen Stand 30.06.2016 wird verwiesen (u.a. Ziffer 5).

- 2.7.2.6. Die Vorlage einer Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung zur Messung hat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Inbetriebnahme bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, Stresemannstraße 3 – 5, 56068 Koblenz, zu erfolgen. Der Messbericht ist gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.
- 2.7.2.7. Als messende Stelle kommt nur ein Institut in Frage, dass an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgewirkt hat und den Anforderungen der Nr. 5.1 der LAI-Hinweise 2016 entspricht.
- 2.7.2.8. Aus den o.g. beantragten Windenergieanlagen ist die für die emissionsseitige Abnahmemessung vorgesehene Anlage von der Messstelle sachgerecht auszuwählen. Ein maßgebliches Kriterium ist dabei der Beitrag, den die jeweilige Windenergieanlage an der Gesamtbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten hat.
- 2.7.2.9. Der Betriebsbereich, in dem das Geräuschverhalten der Windenergieanlagen festgestellt werden soll, ist so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der, der maximale Schallleistungspegel erwartet wird.
- 2.7.2.10. Die Windkraftanlagen dürfen zur Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) nur dann betrieben werden, wenn durch Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung gezeigt wird, dass die in der Schallimmissionsprognose angenommenen und genehmigten Emissionswerte und Maßgaben (Ziffern 2.7.2.1, 2.7.2.2, 2.7.2.3 und 2.7.2.4) eingehalten werden.
- 2.7.2.11. Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch eine automatische Schaltung erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der Schaltung ist automatisch in die schallreduzierte Betriebsweise zu wechseln.
- 2.7.2.12. Die Betriebsweise ist kontinuierlich mittels geeigneter Betriebsparameter (z. B. Leistung und Drehzahl) aufzuzeichnen, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten den Nachweis des tatsächlichen Betriebs der Anlagen ermöglicht. Maßgebend sind die Maximalwerte für die 10-Minuten-Mittelwerte der ausgewählten Betriebsparameter so, dass eine Kontrolle der schallreduzierten Betriebsweise der Anlagen in dieser Zeitspanne nachträglich möglich ist. Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen vorzulegen.

2.7.3. Schatten

- 2.7.3.1. Die beantragten Windkraftanlagen sind antragsgemäß mit einer Schattenwurfabschaltautomatik auszustatten und zu betreiben.
- 2.7.3.2. Durch die Abschaltautomatik ist sicherzustellen, dass an allen von den beantragten

- an denen die Grenzwerte der Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag oder die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst case) von 30 Stunden bzw. die tatsächliche, reale Beschattungsdauer (meteorologisch) von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Monaten bereits durch die Vorbelastung erreicht werden, kein weiterer Schattenwurf entsteht,
- unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung keine Überschreitung der vorher genannten Grenzwerte entstehen kann.

2.7.3.3. Vor Inbetriebnahme sind alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln. Bei der Programmierung der Abschalteinrichtungen der hinzukommenden Windkraftanlagen muss die Vorbelastung durch bestehende Windkraftanlagen berücksichtigt werden.

2.7.3.4. Für den Immissionsschutz relevante Daten wie z.B. Sonnenscheindauer, Abschalt-, und Beschattungszeiträume müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionspunkt registriert werden (Betriebsprotokolle). Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls zu registrieren. Die registrierten Daten sind 2 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, in Klarschrift vorzulegen.

2.7.3.5. Lichtreflexionen durch die Rotoroberfläche sind zu vermeiden. Für die Rotoroberfläche sollen mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade verwendet werden.

2.7.4. Eiswurf

2.7.4.1. Die Windkraftanlagen dürfen mit Eisansätzen an den Rotorblättern, die zu gefahrbringendem Eisabwurf führen können, nicht betrieben werden.

2.7.4.2. Eisansatz an den Rotorblättern in gefahrdrohender Menge muss zur Abschaltung der Anlage(n) führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Es wird auf die o. g. „Angaben zur Eiserkennung und Eisabwurfvermeidung im Vorhaben WP Kail“ des Antragstellers RWE Wind Onshore Deutschland GmbH, Lister Str.10, 30163 Hannover vom 06.11.2023 verwiesen.

2.7.4.3. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windkraftanlage/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen o.g. Sachverständigen-Gutachten so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft aufzubewahren, dass sie auf Verlangen vorgelegt werden können.

Hinweis: Besondere Regelungen i. V. m. Abständen zu Schutzobjekten (z.B. zu Verkehrswegen), wie sie in der Musterliste für technische Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als Schutzmaßnahme benannt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. Rheinland-Pfalz wird als eisgefährdete Region angesehen und die Einhaltung entsprechend großer Schutzabstände ist in der Praxis nicht möglich.

2.7.4.4. Der Betreiber der Anlage hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu

abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Name, Datum und Unterschrift) festzuhalten.

Hinweis: Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage (Stillstand bzw. Trudelzustand) sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage/Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

2.7.4.5. Hinweis zum Eiswurf für den Betreiber:

Eine genehmigungsbedürftige Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass u.a. sonstige Gefahren i. S. § 5 Abs. 1 BlmSchG nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen sonstige Gefahren getroffen wird. Eisstücke die beim Betrieb einer Windenergieanlage weggeschleudert werden, können den sonstigen Gefahren i. S. § 5 Abs. 1 BlmSchG zugeordnet werden.

Nach vorliegender Kenntnis gibt es derzeit kein Regelwerk, in dem für die sonstige Gefahren durch Eiswurf konkretisierende Vorgaben im Hinblick auf Abmessungen und Dichte von Eisstücken gemacht werden. Insofern hat der Betreiber einer Anlage die Pflicht, das System zur Eiserkennung so einzustellen bzw. einstellen zu lassen, dass Eisstücke die auf Grund ihrer Abmessungen und Dichte eine sonstige Gefahr i. S. § 5 Abs. 1 BlmSchG darstellen, nicht abgeworfen werden können. Die Ermittlung der Praxis-tauglichkeit der Einstellung ist aus nahe liegenden Gründen nur in der kalten Jahreszeit bei entsprechenden Wetterlagen sinnvoll. Deshalb sollte die Wirksamkeit bzw. Empfindlichkeit der Einstellung des Systems zur Eiserkennung in diesem Zeitraum u.a. bei Meldung „Eisansatz an Rotorblättern“ am Anlagenstandort überprüft werden. Falls erforderlich, ist die gewählte Einstellung des Systems zur Eiserkennung nachjustieren. Wegen der Höhe der Windenergieanlagen ist ab einer Außentemperatur kleiner + 5°C gemessen in Nabenhöhe von einer Frostperiode auszugehen.

2.7.5. Anlagensicherheit

2.7.5.1. An den Windkraftanlagen sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik-DIBt, derzeit Stand 10-2012, korrigierte Fassung 3-2015) durchführen zu lassen.

Die Prüfungen und Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und so aufzubewahren, dass diese auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

Hinweis: Die geltenden Anforderungen sind durch die Allgemeinverfügungen der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord/Süd (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 40 vom 26.10.2020 und Nr. 43 vom 16.11.2020) verbindlich geregelt. Danach gilt: Die wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige innerhalb der Entwurfslebensdauer (meist 20 Jahre) sind nach Inbetriebnahme in der Regel im Abstand von 2 Jahren durchzuführen. Das Prüfintervall kann auf 4 Jahre verlängert werden, wenn eine laufende (mindestens jährliche) Wartung und Inspektion durch den Hersteller oder ein Wartungsunternehmen nachgewiesen ist. Aus der Typenprüfung, den gutachtlichen Stellungnahmen zur Maschine und den Rotorblättern (Abschnitt 3 der Richtlinie für

Windenergieanlagenherstellers, können sich kürzere Prüfintervalle ergeben. Dem Sachverständigen sind insofern alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

- 2.7.5.2. Rechtzeitig vor Ablauf der Entwurfslebensdauer, die der Typenprüfung zugrunde liegt (i.d.R. 20 Jahre), ist eine Untersuchung jeder Windenergieanlage in Verbindung mit einer gutachterlichen Aussage durchzuführen, ob der weitere Betrieb jeder einzelnen Anlage über die Entwurfslebensdauer hinaus möglich ist. Dabei sind alle für die Beurteilung der Betriebs- und Standsicherheit der Windenergieanlage erforderlichen Aspekte zu betrachten und es ist vom Gutachter jeweils eine Aussage zu treffen, wie lange der weitere Betrieb möglich erscheint und wann eine erneute Begutachtung zu erfolgen hat.

2.7.6. Arbeitsschutz

- 2.7.6.1. Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet jeden Arbeitgeber, eine Gefährdungsbeurteilung für seinen Betrieb durchzuführen. Dies gilt auch für Arbeitgeber, die an, in und auf Windenergieanlagen Arbeiten (u.a. Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten) von Beschäftigten ausführen lassen. Die Gefährdungsbeurteilung dient dazu, Gefährdungen und Belastungen für die Beschäftigten zu erkennen, zu bewerten und daraus bei Bedarf die notwendigen sicherheitstechnischen, organisatorischen und personenbezogenen Abhilfemaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren und am Anlagenstandort vorzuhalten.

Bei der Festlegung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind die „Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit“ (BGI 657/DGUV Information 203-007 -Windenergieanlagen-) zu Grunde zu legen.

- 2.7.6.2. Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:

- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel im Gefahrenfall
- Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

- 2.7.6.3. Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

- 2.7.6.4. Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes i. V. m. der Maschinenverordnung zu beachten. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitäts-erklärung des Herstellers/Errichters gemäß Maschinenrichtlinie für die Windkraftanlage als Ganzes vorliegt. Die EG-Konformitätserklärung ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsanleitung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.

2.7.6.5. Eine Aufzugsanlage darf erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.

2.7.6.6. Die Aufzugsanlage ist regelmäßig wiederkehrend von einer zugelassenen Überwachungsstelle prüfen zu lassen (Hauptprüfung). Dazu sind die Prüf Fristen der Anlage auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und festzulegen. Die Prüf Frist darf zwei Jahre nicht überschreiten.

Zusätzlich zu der Hauptprüfung ist in der Mitte des Prüfzeitraums zwischen zwei Prüfungen eine Prüfung von einer zugelassenen Überwachungsstelle durchführen zu lassen (Zwischenprüfung). Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Prüfbescheinigung zu erteilen.

Hinweise zur Baustellenverordnung:

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Der Bauherr hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist oder
- besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung)
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

2.7. Luftfahrtrecht

Luftrechtliche Zustimmung

Die luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird unter Beachtung nachstehender Nebenbestimmungen erteilt.

2.7.3. Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)“ ist an den Windenergieanlagen eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.

2.7.4. Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

2.7.5. Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren.

Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.

2.7.6. Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

2.7.7. Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden).

Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.

Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

- 2.7.8. Am Turm der Windenergieanlagen ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
- 2.7.9. Die gemäß § 9 Absatz 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der geplanten Installation anzuzeigen. Der Anzeige sind
- a. der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und
 - b. der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVV
- beizufügen.
- 2.7.10. Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).
- 2.7.11. Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlagen WEA 01, WEA 02 und WEA 03 überragen die sie umgebenden Hindernisse signifikant und ist daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.
- 2.7.12. Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z.B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar sein.
- 2.7.13. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
- 2.7.14. Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären

gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.

Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

- 2.7.15. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.
- 2.7.16. Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 2.7.17. Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.
- 2.7.18. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.
- 2.7.19. Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind der

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Am DFS-Campus
63225 Langen

und nachrichtlich dem

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM)
Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 667C
55483 Hahn-Flughafen

unter Angabe des Aktenzeichens Rh-Pf 10163

- a. mindestens sechs Wochen vor Baubeginn und
 - b. spätestens vier Wochen nach Fertigstellung
 - a) der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,
 - b) die Art des Luftfahrthindernisses,
 - c) die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
 - d) die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
 - e) die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)
 - f) sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befuerung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist,
- anzuzeigen.

2.8. Denkmalschutz

- 2.9.1. Beginn und Ausführung aller Arbeiten, die ins Erdreich eingreifen, sind vorher mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE), Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56076 Koblenz, Telefon 02 61 66 75 3000, abzustimmen und dürfen nur unter Aufsicht eines Mitarbeiters der oben genannten Behörde vorgenommen werden.
- 2.9.2. Der Beginn der Arbeiten ist weiterhin der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Erdgeschichte rechtzeitig (4 Wochen vorher) anzuzeigen: erdgeschichte@gdke.rlp.de.
- 2.9.3. Die beauftragten Firmen sind anzuweisen, ihre in diesem Baugebiet eingesetzten Mitarbeiter über die zulässigen Arbeiten sowie das Verhalten vor Ort zu belehren. Dies gilt auch für kurzfristige oder zeitweilig an der Baustelle eingesetzte Mitarbeiter.
- 2.9.4. Den fachlichen Anweisungen des archäologischen Fachpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
- 2.9.5. Im Zuge der baubegleitenden Untersuchung des Baufensters durch Mitarbeiter der Direktion Landesarchäologie Koblenz ist zu Lasten des Eigentümers bzw. Bauherrn auf der gesamten zu bebauenden Parzelle zunächst ab Höhe des heutigen Geländes bis auf Höhe der zu dokumentierenden archäologischen Befunde das Erdreich abzutragen. Dies hat mit einem durch den verantwortlichen Grabungsleiter empfohlenen geeigneten Gerät zu erfolgen. Mit zeitlichen Verzögerungen während der Ausschachtungen durch die archäologische Untersuchung ist zu rechnen.
- 2.9.6. Weitergehende Arbeiten bedürfen weiterer denkmalpflegerischer Genehmigungen der Unteren Denkmalschutz- und -pflegebehörde der zuständigen Kreisverwaltung.
- 2.9.7. Werden Arbeiten ohne Abstimmung mit der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz durchgeführt, für die keine konkrete Abstimmung mit dem verantwortlichen Grabungsleiter als Mitarbeiter der oben genannten Behörde nachweislich ist, berechtigt dies zum Widerruf der denkmalpflegerischen Genehmigung.
- 2.9.8. Die archäologischen Untersuchungen der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz haben auf dem von der denkmalrechtlichen Genehmigung betroffenen Grundstück absoluten Vorrang vor der Durchführung des geplanten Bauvorhabens.
- 2.9.9. Der Vorhabenträger wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§16-21 DSchG RLP) hingewiesen. Der Baubeginn ist mindestens 2 Wochen vorher per Email über landesarchaeologiekoblenz@gdke.rlp.de oder telefonisch unter 0261 6675 3000 anzuzeigen. Weiterhin wird der Vorhabenträger wie auch die örtlich eingesetzten Firmen darüber unterrichtet, dass ungenehmigte sowie unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen archäologische Denkmäler vermutet werden, nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP ordnungswidrig sind und mit Geldbußen von bis zu 125.000 Euro geahndet werden können (§33 Abs. 2 DSchG RLP).
- 2.9.10. Vor Beginn der Umsetzung des Planungsvorhabens ist eine archäologische Untersuchung des Plangebietes durch die Direktion Landesarchäologie durchzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Verursacher der Maßnahme gemäß § 21, Abs. 3

Weiterhin sind der Vorhabenträger wie auch die örtlich eingesetzten Firmen darüber zu unterrichten, dass ungenehmigte sowie unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen archäologische Denkmäler vermutet werden, nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP ordnungswidrig sind und mit Geldbußen von bis zu 125.000 Euro geahndet werden können (§33 Abs. 2 DSchG RLP).

- 2.9.11. Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff) in der derzeit geltenden Fassung sind einzuhalten. Danach ist jeder zutage kommende, erdgeschichtliche Fund unverzüglich der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Erdgeschichtliche zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
- 2.9.12. Die vorgenannte Nebenbestimmung entbindet jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
- 2.9.13. Sollten erdgeschichtliche Funde angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen erdgeschichtlichen Forschung entsprechend durchgeführt werden können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

2.9. Militärische Sicherheit

Der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage WEA 1 und 2 wird nach § 18 a LuftVG zugestimmt.

Der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage WEA 3 wird nach § 18 a LuftVG unter folgenden Auflagen zugestimmt:

- 2.9.1. Die Windenergieanlage WEA 3 muss mit einer Steuerfunktion (einer sog. bedarfsgerechten Steuerung) ausgerüstet sein, die eine Störung der Flugsicherheit nach § 18 a LuftVG ausschließt.
- 2.9.2. Die geplante technische Lösung ist in ihrer Gesamtheit und Funktionalität von der Planungsphase bis zur Inbetriebnahme mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (Postfach 90 61 10, 51127 Köln) abzustimmen
- 2.9.3. Der Bundeswehr dürfen durch Errichtung, Betreiben und ggf. Abschaltung oder Abbau der eingebrachten Technologie keine Kosten entstehen. Diese Kosten sind durch den Betreiber zu tragen.
- 2.9.4. Die Abschalteinrichtung muss auf dem Flugplatz dauerhaft und durchgehend betriebsbereit sein. Zu diesem Zweck gewährleistet der Betreiber der Windenergieanlage die einwandfreie Steuerfunktion der Abschalteinrichtung. Dies schließt die permanente technische Überwachung der Steuerung sowie die sofortige automatische Abschaltung der Windenergieanlage im Falle einer Fehlfunktion/Störung der Anlagen oder der Datenverbindung zur militärischen Flugsicherung ein.
- 2.9.5. Im Kontrollraum der örtlichen militärischen Flugsicherung ist nur ein zentrales

zusätzlich Zugänge/Nutzungen für unterschiedlich, ggf. auch andere Anbieter oder Nutzer bedarfsgerechter Steuerungen ermöglichen. Entsprechende zusätzliche Ports oder Einrichtungen sind dafür vorzusehen.

- 2.9.6. Vor einer Aufgabe und dem endgültigen Betriebsende der Abschalteinrichtung ist die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde auch für den Fall der Einstellung des militärischen Flugbetriebes und einer Nachnutzung des Flugplatzes mit Flugbetrieb unter geänderten Rahmenbedingungen über die Absicht in Kenntnis zu setzen. Deren Zustimmung ist für dieses Betriebsende erforderlich. Die Aufgabe der Abschalteinrichtung ohne vorherige Zustimmung ist nicht zulässig.
- 2.9.7. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens IV-020-20a-BIA und IV-020-20-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NHN und ggf. Art der Kennzeichnung anzuzeigen.
- 2.9.8. Die Bedienung der bedarfsgerechten Steuerung und die Entscheidung über die Dauer einer bedarfsgerechten Schaltung obliegen ausschließlich der Bundeswehr.
- 2.9.9. Für die bedarfsgerechte Steuerung wird der benötigte Luftraum und nicht die einzelne Windenergieanlage angewählt.
- 2.9.10. Zur weiteren Regelung der Errichtung, Einrichtung und des Betriebes der Windenergieanlage WEA 3 und ihrer bedarfsgerechten Steuerung ist der Abschluss des beigefügten Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundeswehr, und dem Windenergieanlagenbetreiber erforderlich. Der Vertrag muss vor Baubeginn geschlossen sein. Er muss der Kreisverwaltung Cochem-Zell vorgelegt werden.
- 2.9.11. Zur Inbetriebnahme bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bundeswehr, die der Kreisverwaltung Cochem-Zell ebenfalls vorzulegen ist.

2.10. Bodenschutz

- 2.10.1. Bodenverändernde Maßnahmen sind auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken, um die Bodenfunktionen nicht nachhaltig zu verändern.
- 2.10.2. Es sind alle technischen Möglichkeiten so auszuschöpfen, dass die Bedarfsflächen für die Erstellung der Windenergieanlagen so gering als möglich zu halten sind.
- 2.10.3. Das Befahren muss auf die vorgesehene Zuwegung beschränkt sein. Das Befahren von daran angrenzenden Flächen ist zu vermeiden.
- 2.10.4. Bei allen Bodenarbeiten, auch bei Bau- und Unterhaltungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen sind die Vorgaben nach DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ und DIN 18915 „Bodenarbeiten“ zu beachten.
- 2.10.5. Oberboden, welcher für den Wiederaufbau vorgesehen ist, ist getrennt in Bodenmieten zu lagern, zu begrünen (Erosionsschutz) und lagerichtig wieder einzubauen. Das Befahren der Mieten muss auf jeden Fall vermieden werden.
- 2.10.6. Überschüssiges Bodenmaterial aus den Fundamenten der Windenergieanlagen ist

Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben nach § 12 BBodSchV zu beachten. Praktische Hinweise enthält die „Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV“ der Bundesländerarbeitsgemeinschaft Bodenschutz.

- 2.10.7. Bei der Wiederherstellung der im Rahmen der Baumaßnahme und der Nutzung der Windkraftanlagen genutzten Flächen für die landwirtschaftliche Folgenutzung ist auf die Erstellung einer ausreichend mächtigen durchwurzelbaren Bodenschicht mit einer ausreichenden Wasserspeicherkapazität für pflanzenverfügbares Wasser (nFK) im Hauptwurzelraum zu achten. Erfolgte Verdichtungen sind gänzlich zu beseitigen.
- 2.10.8. Folgende Maßnahmen sind zur Reduzierung der Stickstofffreisetzung bzw. -auswaschung zu beachten:
- Der Boden sollte auf keinen Fall gekalkt werden, um eine zusätzliche Mineralisierung und die damit verbundene Gefahr eines zusätzlichen Austrags von Nitrat zu verhindern.
 - Wo es möglich ist, sollten die Bäume ohne Wurzelteller entnommen werden.
 - Jegliche Bodenbearbeitung ohne unmittelbar folgende Ansaat oder Anpflanzung sollte unterbleiben.
 - Der Schlagabraum sollte entfernt werden, um das Aufkommen einer Stickstoff aufnehmenden Bodenvegetation zu fördern.
 - Es sollte eine schnellstmögliche Begrünung der gerodeten Waldflächen (gelenkte Sukzession bis hin zur Strauchvegetation, Entwicklung von Waldwiesen etc.) gewährleistet werden.

Weitere Informationen sind bei der Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft Rheinland-Pfalz in Trippstadt (Ansprechpartner: Herr Schröck) zu erhalten.

- 2.10.9. Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u. a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für alle Windenergieanlagen werden standortbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. In hängigem Gelände ist das Thema Hangstabilität in die geotechnischen Untersuchungen einzubeziehen.
- 2.10.10. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen erst erfolgen darf, wenn ein geeigneter Gutachter/Sachverständiger bestätigt, dass die Erdbebenmessstationen Station Burg Pymont (Code PYRM) und Station Burg Eltz (Code BGG) durch die beantragten Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Inbetriebnahme ist durch das LGB freizugeben.

Sofern das Gutachten zu dem Ergebnis kommt, dass die genannten Erdbebenmessstationen nur unter Einhaltung entsprechender Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht beeinträchtigt werden, ergeht diese Genehmigung unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Inhalts- und Nebenbestimmungen.

- 2.10.11. Für Erdarbeiten, die ab dem 31.07.2023 durchgeführt werden, gelten die neuen Regelungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung sowie der Ersatzbaustoffverordnung. Diese sind zu beachten und anzuwenden.

- 2.10.12. Bei Flächen von mehr als 3000 m², bei denen Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht eingebracht werden, Bodenmaterial ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, kann nach § 4 Abs. 5 der BBodSchV die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde von dem nach § 7 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes Pflichtigen die Beauftragung einer Bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 im Einzelfall verlangen. Diesbezüglich hat eine Abstimmung mit der oberen Abfall- und Bodenschutzbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord) zu erfolgen.
- 2.10.13. Die seit dem 01.08.2023 in Kraft getretene Ersatzbaustoffverordnung ist zu beachten. Ebenso ist das ALEX-Infoblatt 28: Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung zu beachten.
- 2.10.14. Im UVP-Bericht zum Windenergieprojekt Kail, Stand Dezember 2021 sind unter Kapitel 7.1 Maßnahmen (Vermeidung und Verminderung von schädlichen Veränderungen) zum Schutz des Bodens aufgeführt. Diese sind bei der Planung und Ausführung zu berücksichtigen.
- Sie konkretisieren die Reduzierung des Flächen-/Bodenverbrauchs, die Vermeidung/Verminderung schädlicher Bodenverdichtungen, den schonenden Umgang mit Bodenmaterial und Aushubmassen und die Rekultivierung temporär beanspruchter Böden.
- 2.10.15. Die Maßnahmen zur Kompensation sind im UVP Bericht unter Kapitel 8 dargestellt. Es fehlen jedoch konkrete Angaben unter Kapitel 8.4 zu den dort benannten Eh-da Flächen in Kail. Konkrete Maßnahmen und Flurstücksbezeichnungen sind hier nicht genannt. Diese sind vor Baubeginn zu ergänzen und mit der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde abzustimmen.
- 2.10.16. Eine Verbringung von Aushubmassen auf den Kompensationsflächen ist nicht zulässig.
- Es wird zusätzlich auf die Bestimmungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung verwiesen.
- 2.10.17. Für alle Erdarbeiten gelten die neuen Regelungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung sowie der Ersatzbaustoffverordnung. Diese sind zwingend zu beachten und anzuwenden.
- 2.10.18. Der Einbau von Fremdmassen ist vorab mit der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde abzustimmen.
- 2.10.19. Ob und welche Fremdmassen zur Nivellierung der Flächen für die Errichtung der Windkraftanlagen benötigt werden, ist nicht bekannt. Dies ist der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde vor Beginn der Erdarbeiten anzuzeigen und mit dieser abzustimmen. Einzubauende Boden- oder Bauschuttmassen sind der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde vorab nachzuweisen.
- 2.10.20. Die Wartung von Betriebsflüssigkeiten hat so zu erfolgen, dass bei Störungen freiwerdende Flüssigkeiten vollständig und sicher aufgefangen werden können. Diese (gefährlichen) Abfälle sind getrennt zu erfassen und bis zur ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung in zugelassenen, bauartgeprüften und gekennzeichneten Behältern zu lagern.

Es wird eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 empfohlen, um ein umfassendes Boden- und Flächenmanagement zu ermöglichen. Beispiele für Maßnahmen sind die Abgrenzung von Tabuflächen, der fachgerechte Rückbau von Baustraßen und anderen Funktionsflächen sowie die unmittelbare Begrünung nicht mehr benötigter Funktionsflächen. Weitere Informationen enthalten die Arbeitshilfe „Bodenschutz bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windenergieanlagen“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie die Maßnahmensteckbriefe des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie.

2.11. Abfallrecht

- 2.11.1. Angaben zu Abfällen sind in den Dokumenten unter Kapitel 09 Abfall/Abwasser dargestellt. Es sind nicht alle Abfallarten aufgelistet. Darüber hinaus sind die Formulare 9.1 (Angaben zu den Abfällen) und 9.2 (Entsorgungsbestätigung nach Nachweiseverordnung) nicht ausgefüllt. Es fehlen konkrete Angaben zu den Entsorgern. Daher sind die fehlenden Angaben in den Formularen 9.1 und 9.2 vor Baubeginn nachzureichen und mit der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde abzustimmen. Ebenso sind die anfallenden Abfälle zu überarbeiten und die Entsorgungswege darzulegen. Diese Angaben sind vor Baubeginn nachzureichen und mit der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde abzustimmen.
- 2.11.2. Bodenaushub und Pflanzenaufwuchs sind unter den Abfallmengen in den Antragsunterlagen nicht aufgeführt, obwohl diese bei der Errichtung der Windkraftanlagen anfallen. Es fehlen konkrete Angaben über den Verbleib der Bodenmassen (Ausbau, Zwischenlagerung, Wiedereinbau im Baufeld, Verwertung/Entsorgung außerhalb der Baumaßnahme). Insofern sind diese Angaben vor Baubeginn nachzureichen und mit der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde abzustimmen
- 2.11.3. Sofern Rodungen (z.B. für Erschließungsmaßnahmen) erforderlich sind, sind die dabei entstehenden Abfälle einschließlich der Entsorgungswege ebenfalls aufzuführen. Insofern sind auch diese Angaben vor Baubeginn nachzureichen und mit der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde abzustimmen
- 2.11.4. In den Antragsunterlagen fehlt ein Verwertungs- und Entsorgungskonzept für die mineralischen Aushubmassen sowie für die organischen Abfälle. Dieses (einschließlich der Einstufung der mineralischen Abfälle nach Abfallrecht/Bodenschutzrecht) ist vor Baubeginn nachzureichen und mit der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde abzustimmen.
- 2.11.5. Für alle Erdarbeiten gelten die neuen Regelungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung sowie der Ersatzbaustoffverordnung. Diese sind zwingend zu beachten und anzuwenden.
- 2.11.6. Grundsätzlich sind alle Abfälle getrennt zu erfassen, getrennt zu lagern, zu kennzeichnen und vorrangig einer Verwertung vor der Entsorgung zuzuführen.

2.12. Schutz der Landwirtschaft

- 2.12.1. Elektrische Verkehrsleitungen entlang der Wirtschaftswege sind mindesten 1 m tief zu verlegen, um hiervon ausgehende Gefahren bei der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zu minimieren.
- 2.12.2. Es hat eine Aufnahme des Ist-Zustands der Wirtschaftswege vor Beginn der Baumaßnahme zu erfolgen.

2.12.3. Baubedingt entstandene Schäden an landwirtschaftlich genutzten Wegen und Nutzflächen sind von und zu Lasten des Antragstellers zu beseitigen. Selbiges gilt für Baustelleneinrichtungs-, Stell- und Lagerflächen.

2.12.4. Sofern Schäden an den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken entstehen, sind Entschädigungen nach den Richtsätzen zur Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zu ermitteln und zu entschädigen. Ggf. ist für Schäden an Kulturen ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen der Landwirtschaftskammer einzuholen.

Begründung:

1. Allgemeines

Sie haben mit Antrag vom 15.11.2019, hier eingegangen am 15.11.2019, die erstmalige Genehmigung der Errichtung und des Betriebs von zwei Windenergieanlagen des Typs Nordex N149 und einer des Typs Nordex N131 in der Gemarkung Kail beantragt. Die Anlagen des Typs N149 haben einen Rotordurchmesser von 149 m, eine Nabenhöhe von 164 m und eine Gesamthöhe von 238,5 m sowie eine Nennleistung von 4,5 MW. Die Anlage des Typs N131 hat einen Rotordurchmesser von 131 m, eine Nabenhöhe von 134 m und eine Gesamthöhe von 199,5 m sowie eine Nennleistung von 3,9 MW. Die Anlagen liegen entsprechend den Antragsunterlagen jeweils in der Gemarkung Kail. Die konkreten Standorte sind unter Ziffer I benannt.

Gemäß §§ 4 Abs. 1 und 10 BImSchG in Verbindung mit § 19 Abs. 3 BImSchG in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sowie den §§ 8 ff. der 9. BImSchV ist ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt worden.

Weiterhin wurde die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 3 UVPG durch Sie beantragt. Diese stellt einen unselbstständigen Teil des Genehmigungsverfahrens dar (§ 1 Abs. 2 der 9. BImSchV). Auch aufgrund der damit bestehenden Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. c der 4. BImSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wurde auch eine Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach §§ 18 und 19 UVPG durchgeführt.

Die Offenlage des Antrages und der dazugehörigen Unterlagen hat in der Zeit vom 07.12.2022 bis 06.01.2023 bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell sowie der Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch stattgefunden. Die Offenlage wurde am 24.11.2022 öffentlich bekannt gemacht. Einwendungen konnten bis zum 06.02.2023 erhoben werden. Der Erörterungstermin fand nicht statt. Das nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 S. 3 der 9. BImSchV eingeräumte Ermessen zur Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermins wurde pflichtgemäß ausgeübt. Nach erfolgter Prüfung der Sach- und Rechtslage bedurfte es keiner Erörterung, da keine Einwendungen erhoben wurden (§ 16 Absatz 1 Nr. 1 der 9. BImSchV). Einer Durchführung der Erörterung bedurfte es daher nicht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wurden insbesondere folgende Fachstellen und Fachbehörden beteiligt

- Verbandsgemeindeverwaltung Cochem
- Untere Naturschutzbehörde
- Untere Landesplanungsbehörde
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie
- Forstamt
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege
- Landesbetrieb Mobilität, Referat Luftverkehr Hahn
- Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz
- Landwirtschaftskammer
- Westnetz GmbH
- Ericsson Service GmbH
- E-Plus Service GmbH
- Vodafone GmbH
- Telefonica Germany GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bundesnetzagentur
- Deutscher Wetterdienst
- Brandschutz
- Untere Wasserbehörde
- Naturschutzbund Rheinland-Pfalz
- Untere Denkmalschutzbehörde
- Landesamt für Geologie und Bergbau
- Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
- Erdbebenstation Bensberg der Universität zu Köln
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichtliche Denkmalpflege

Seitens dieser Fachstellen bestehen überwiegend keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Errichtung und den Betrieb der beantragten Windenergieanlagen 1, 2 und 3, sofern der Genehmigungsbescheid mit den entsprechenden Nebenbestimmungen und Hinweisen versehen wird.

Nach § 6 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass sich die aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, sowie andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne des UVPG ist wahrscheinlich und nicht ausgeschlossen. Insbesondere ist eine konkrete Gefährdung der menschlichen Gesundheit und der Tier- und Pflanzenwelt zu beachten. Mittels verschiedener Maßnahmen kann den Beeinträchtigungen, die von den Windenergieanlagen 1, 2 und 3 ausgehen, effektiv entgegengewirkt werden. Diese finden insbesondere Berücksichtigung in den o. g. Nebenbestimmungen.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen haben die Windenergieanlagen 1, 2 und 3 keine über das Maß hinausgehenden, dem UVPG widersprechenden Auswirkungen auf die Schutzgüter. Den Auswirkungen wird effektiv entgegengewirkt. Es bestehen daher grundsätzlich keine Bedenken gegen die beantragten Windenergieanlagen 1, 2 und 3.

Die Überprüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG für die Windenergieanlagen 1, 2 und 3 erfüllt sind und der Antragsteller demnach einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung für diese Anlagen hat.

2. Landschaftsbild/Landesweit historische Kulturlandschaft/Belange des Denkmalschutzes

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB u. a. dann vor, wenn raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung widersprechen. Zwar handelt es sich bei den Anlagen angesichts ihrer Höhe zweifelsohne um raumbedeutsame Vorhaben im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG, allerdings liegt kein Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung vor.

Nach Ziel 49 des regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald sind dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung vor optischen Beeinträchtigungen zu schützen. Dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit regionaler Bedeutung und erheblicher Fernwirkung tragen in besonderer Weise zur regionalen Identität bei. Deshalb soll in einem großen Umkreis um diese Anlagen eine optische Beeinträchtigung durch Siedlungsentwicklung, energiewirtschaftliche oder verkehrstechnische Bauten vermeiden werden. Insbesondere in Bezug auf den Schutz vor optischen Beeinträchtigungen durch energiewirtschaftliche Anlagen wie Hochspannungsleitungen oder Windenergieanlagen ist eine Einzelfallbetrachtung im Rahmen der Planungs- oder Zulassungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Einzelfallbetrachtung sind insbesondere die topographische Situation, Bewuchs, Vorbelastungen und die konkrete Lage im Raum einschließlich weiterer raumordnerischer Erfordernisse zu würdigen. Im Einzelfall sind Sichtbildanalysen erforderlich.

In der Nähe des Vorhabenstandorts liegen gemäß Tabelle 2, Kap. RROP 2017 die Reichsburg Cochem und die Burg Coraidelstein bei Klotten.

Bei der näheren Eingrenzung des „großen Umkreises“ der geschützten Anlagen, innerhalb dessen eine optische Beeinträchtigung durch Siedlungsentwicklung, energiewirtschaftliche oder verkehrstechnische Bauten vermieden werden soll, ist zunächst zu beachten, dass dieser Umkreis als solcher nach dem Schutzzweck nicht weiter gehen kann als der Bereich der Landschaft, der durch die Anlagen „geprägt“ wird. Von einem Prägen kann indessen bereits sachlogisch nur dann die Rede sein, wenn das, was prägt, und das, was geprägt wird, in einer bestimmten Beziehung zueinanderstehen. Damit eine landschaftsprägende Anlage durch eine andere Baulichkeit in diesem Sinne beeinträchtigt werden kann, müssen mithin beide in einer bestimmten optischen Beziehung zueinanderstehen (OVG Koblenz, Urteil vom 07.04.2017 - 1 A 10683/16.OVG).

Von einem bedeutsamen Betrachtungspunkt aus wird sodann eine schützenswerte optische Beziehung im Einzelfall tendenziell umso eher anzunehmen sein, als man von dem entsprechenden Standort aus beide Komponenten „auf einen Blick“ wahrnehmen kann, die potentiell beeinträchtigende Anlage also – sofern sie nicht sogar den Blick auf diese ganz oder teilweise versperrt – gleichsam als „Kulisse“ der zu schützenden Anlage erscheint. Je weiter man hingegen den Blick horizontal oder vertikal schweifen lassen muss, um neben der zu schützenden Anlage auch das auf sein Störpotential zu beurteilende Objekt wahrzunehmen, umso weniger wahrscheinlich dürfte eine optische Beeinträchtigung der zu schützenden Anlage durch dieses

In diesem Sinne müssen vorliegend folgende möglicherweise relevanten Standorte der Fotosimulation hinsichtlich eines Widerspruchs des Windenergievorhabens zu den Zielen der Raumordnung (Schutz dominierender landschaftsprägender Gesamtanlagen vor optischen Beeinträchtigungen) genauer betrachtet werden:

- Standort 12: Aussichtspunkt südwestlich von Cochem (Hubertushöhe)
- Standort 16: Cochem, Aussichtspunkt Pinnerkreuz
- Standort 17: Parkplatz Panoramastraße (Faid Richtung Cochem, Parkplatz und Aussichtspunkt)

Die Burg Coraidelstein entfaltet aus Sicht des Aussichtspunkts Pinnerkreuz bereits gar keine dominierende landschaftsprägende Wirkung, welche im Sinne der Zielfestsetzung zu schützen wäre (OVG Koblenz, Urteil vom 07.04.2017 - 1 A 10683/16.OVG).

Standort 16: Aussichtspunkt Pinnerkreuz - Burg Coraidelstein



Die Reichsburg Cochem entfaltet demgegenüber von dem Aussichtspunkt oberhalb der Burg an der Panoramastraße B 259 aus schauend zweifelsohne eine dominierende landschaftsprägende Wirkung im Sinne der Zielfestsetzung (OVG Koblenz, Urteil vom 07.04.2017 - 1 A 10683/16.OVG).

Standort 12: Hubertushöhe – Burg Cochem



Standort 17: Panoramastraße – Burg Cochem



Die vom Blickpunkt 12 und 17 aus gegebene dominierende landschaftsprägende Wirkung der Burg wird jedoch durch die zu errichtenden Windenergieanlagen nicht im Sinne der Zielfestsetzung optisch beeinträchtigt. Auch von dort aus betrachtet erscheinen die Anlagen ausweislich der Visualisierung allenfalls am oberen äußeren Rand des Blickfeldes bzw. vom Standort 12 aus schauend außerhalb des Blickfeldes. Ein solcher „Randpunkt“ fällt indessen vorliegend schon

Ortslage der Stadt Cochem sowie Straßen und Schienenanlagen ausgesetzt ist, nicht ins Gewicht. Zudem ist zu beachten, dass die Burg ihre landschaftsprägende Wirkung gerade durch ihre optische, die Ortslage, den Fluss und die Verkehrswege, über denen sie in deutlich erhöhter Position „thront“, beherrschende Dominanz diesen gegenüber gewinnt. Die landschaftsprägende Wirkung wird mithin gerade dann sichtbar, wenn man den Blick auf die Burg und die darunter gelegene Umgebung richtet, d. h. vom Aussichtspunkt an der Panoramastraße gesehen nach unten. Selbst wenn man den Blick sodann auch über die Moselhänge schweifen lässt, wird vorliegend unmittelbar klar, dass die beantragten Windenergieanlagen nicht ihrerseits auf einer Hangkante oberhalb der Reichsburg Cochem dieser gegenüber „thront“ und der Burg damit ihre Dominanz streitig macht, sondern lediglich über der oberen Kante eines kilometerweit entfernten Hanges auf der gegenüberliegenden Moselseite teilweise sichtbar ist (OVG Koblenz, Urteil vom 07.04.2017 - 1 A 10683/16.OVG).

Darüber hinaus ist auch eine Beeinträchtigung der landesweit historischen Kulturlandschaften in ihrem speziell ausgeprägten Landschaftscharakter nicht gegeben. Das Bild wird insgesamt zwar durch die Windenergieanlagen unruhiger, aber nicht so stark verändert, dass der Windpark dominant wirksam wird. Eine erhebliche Beeinträchtigung im Hinblick auf die landesweit historischen Kulturlandschaften ist insofern nicht zu erkennen.

Den Anlagen stehen auch nicht denkmalrechtliche Vorschriften als sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entgegen. Zwar ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG Gegenstand des Denkmalschutzes auch die Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Bestand, Erscheinungsbild oder städtebauliche Wirkung von Bedeutung ist. Bei der räumlichen Abgrenzung des danach geschützten Bereichs ist darauf abzustellen, ob die Umgebung eines Kulturdenkmals maßgeblich für dessen Erscheinungsbild ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Ausstrahlungskraft des Kulturdenkmals wesentlich von der Gestaltung seiner Umgebung abhängt (1 A 10683/16.OVG unter Bezugnahme auf 8 A 10229/12.OVG und 1 A 10520/92.OVG).

Danach kann zum einen die nach § 4 Satz 4 DSchG für sein Erscheinungsbild maßgebliche Umgebung des Kulturdenkmals, soweit es um die Berücksichtigung des landschaftsprägenden Charakters der Anlage geht, räumlich und sachlich nicht weiter reichen, als der Bereich der Landschaft, der durch die Anlage im Sinne der Zielfestsetzung des Raumordnungsrechts geprägt wird. Diese Kriterien sind schon im Zusammenhang mit dem Entgegenstehen von Zielen der Raumordnung zu prüfen gewesen. Eine relevante Beeinträchtigung der Burgruine Coraidelstein und der Reichsburg Cochem durch die zu errichtenden Windenergieanlagen konnte in diesem Zusammenhang ausgeschlossen werden. Dem vorgesehenen Standort der Windenergieanlagen stehen insofern auch die Vorschriften des Denkmalschutzes nicht entgegen.

Auch steht dem Vorhaben schließlich nicht die Landesverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ als sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entgegen. Beim Moseltal und seinen Seitentälern handelt es sich keineswegs durchweg um ein von der Zivilisation bislang weitgehend unberührt gebliebenes und in diesem Sinne noch in einem weitestgehend naturnahen Zustand verbliebenes Gebiet. Über die im hier fraglichen Bereich bestehende umfängliche und auch weit in die Hanglage hinein reichende Wohnbebauung hinaus zeugen auch zahlreiche sonstige Baulichkeiten von der

ausgegangen werden, dass die LSG-VO die Errichtung derartiger infrastruktureller Baulichkeiten als solche weitestgehend ausschließen will (OVG Koblenz, Urteil vom 07.04.2017 - 1 A 10683/16.OVG).

Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, dass die Umsetzung der Energiewende die Errichtung zahlreicher Windenergieanlagen erfordert. Durch das „Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“, vom 20.07.2022, wird in § 2 EEG ein sehr weitreichender Vorrang für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien eingeführt. Nach dem Willen des Gesetzesgebers soll dieser Vorrang insbesondere gegenüber dem Denkmalschutz und dem Baurecht gelten. Grenzen dieses Vorrangs können sich allenfalls aus Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung (§ 2 S. 3 EEG), dem Bundesverfassungsrecht oder dem EU-Recht ergeben. Die Belange, denen erneuerbare Energien beispielhaft vorgehen sollen, sind seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebiete, das Landschaftsbild und der Denkmalschutz. Diese genießen, abgesehen maximal von den Wasserschutzgebieten als Teil des Schutzes der natürlichen Umwelt (Art. 20a GG), keinen Verfassungsrang. Durch § 2 S. 2 EEG wird den erneuerbaren Energien damit also ein „vorrangiger“ Platz in den jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen zugewiesen. Der gesetzliche Abwägungsvorrang ist eine Soll-Vorschrift. Es ergibt sich ein regelmäßiges Übergewicht der erneuerbaren Energien. Im atypischen Fall ist damit ein Verlust des gesetzlichen Vorrangs möglich. Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht „nur in Ausnahmefällen überwunden werden“. Die erneuerbaren Energien setzen sich also regelmäßig in der Abwägung durch. Liegt hingegen ein atypischer Fall vor, treten sie gegenüber den übrigen Schutzgütern zurück.

Unter Berücksichtigung der bereits vorgenommenen Schilderungen kann im vorliegenden Fall nicht von einem atypischen Sachverhalt ausgegangen werden, der ein Abweichen von der gesetzlichen Soll-Vorschrift des § 2 EEG rechtfertigen würde. Im Ergebnis bleibt es daher bei dem intendierten Vorrang der erneuerbaren Energien gegenüber den Belangen des Denkmalschutzes und des Landschaftsbildes.

3. Rotorkreis der Windenergieanlage 3 außerhalb der Vorrangfläche

Die Windenergieanlage 3 soll im östlichen Teil der Vorrangfläche Nr. 7 errichtet werden. Der vom Rotor überstrichene Bereich liegt geringfügig außerhalb der Vorrangfläche.

Durch die Festsetzung der Vorrangflächen für Windenergie im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Treis-Karden ist die Errichtung von Windenergieanlagen in den übrigen Flächen („an anderer Stelle“) gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB grundsätzlich ausgeschlossen. Grundsätzlich muss die Windenergieanlage in ihrer Gesamtheit (Turm und vom Rotor überstrichene Fläche) innerhalb der ausgewiesenen Vorrangfläche liegen (BVerwG, Urteil vom 21.10.2004, 4C 3/03 sowie VG Hannover v. 22.09.2011, 4 A 1052/10).

Allerdings soll die Windenergieanlage 3 nicht komplett an anderer Stelle errichtet werden, sondern lediglich geringfügig aus der Vorrangfläche ragen. Somit kommt es auch bei der Überschreitung der Grenzen nicht zu einer verstreuten Bebauung, da die Konzentration der Windenergieanlagen weiterhin an der geplanten Stelle erfolgt. Zudem wird hier auch das gesamtäumliche

Planungskonzept durch die geringfügige Überschreitung der Grenzen durch einen Teil des Rotorkreises nicht konterkariert.

Der Ausweisung der Vorrangflächen liegen allerdings ausführliche vertiefte Untersuchungen der öffentlichen Belange zu Grunde, die zu den festgesetzten Grenzen der Vorrangflächen geführt haben. Es war daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu überprüfen, welche Belange zu der durch die Windenergieanlage potentiell zu überschreitenden Begrenzung der Vorrangfläche geführt haben und ob ein Überschreiten die Belange beeinträchtigt. Durch die Beteiligung der Fachbehörden im Genehmigungsverfahren wurde gewährleistet, dass sämtliche Belange berücksichtigt und geprüft werden. Seitens der beteiligten Fachbehörden, insbesondere seitens der unteren Naturschutzbehörde, wurden jedoch keine Bedenken gegen die geringfügige Überschreitung der Vorrangfläche durch den Rotorkreis der Windenergieanlage 3 geäußert.

Im Ergebnis bestehen gegen den Standort der Windenergieanlage 3 im Hinblick auf § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB keine Bedenken.

4. Begründung der straßenrechtlichen Nebenbestimmungen

Zufahrten und Zugänge zu Landes- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten gelten als Sondernutzung im Sinne des § 43 Abs. 1 LStrG. Eine Sondernutzung im Sinne des § 41 Abs. 1 LStrG ist auch die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge. Im Fall der Windenergieanlagen Kail ist daher die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis erforderlich. Diese kann unter den in Ziffer 2.1.9 bis 2.1.14 genannten Nebenbestimmungen im vorliegenden Fall erteilt werden.

Für die Sondernutzung ist gemäß § 41 Abs. 7 LStrG in Verbindung mit § 47 Abs. 1 LStrG und § 4 der Landesverordnung über die Gebühren der Behörden der Straßenbauverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 15.06.2011 eine jährlich wiederkehrende Sondernutzungsgebühr zu entrichten. Zahlungshöhe und Zahlungsbeginn sowie die sonstigen zahlungsbegründenden Angaben werden dem Erlaubnisnehmer durch den Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz gesondert mitgeteilt.

5. Begründung der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen

Zur Beurteilung eingereichte Planungsunterlagen:

1. UVP-Bericht zum geplanten Windenergieprojekt Kail des Büros ecoda in der überarbeiteten Fassung vom 17.12.2021
2. Studie zur FFH-Vorprüfung zum geplanten Windenergieprojekt Kail des Büros ecoda in der überarbeiteten Fassung vom 17.12.2021
3. Fachgutachten Fledermäuse zum geplanten Windenergieprojekt Kail des Büros ecoda in der überarbeiteten Fassung vom 22.12.2021
4. Avifaunistisches Fachgutachten zum geplanten Windenergieprojekt Kail des Büros ecoda in der überarbeiteten Fassung vom 22.12.2021
5. Fachbeitrag Artenschutz zum geplanten Windenergieprojekt Kail des Büros ecoda in der überarbeiteten Fassung vom 22.12.2021
6. Landschaftspflegerischer Begleitplan Teil I: Eingriffsbilanzierung zum geplanten Windenergieprojekt Kail des Büros ecoda in der überarbeiteten Fassung vom 17.12.2021

7. Landschaftspflegerischer Begleitplan Teil II: Konzept zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum geplanten Windenergieprojekt Kail des Büros ecoda in der überarbeiteten Fassung vom 17.12.2021
8. Ergebnisbericht zur Raumnutzung eines Rotmilan-Paares im Jahr 2018 zum geplanten Windenergieprojekt Kail des Büros ecoda in der Fassung vom 26.09.2019
9. Ergänzender Fachbeitrag zu den vorgelegten Antragsunterlagen zum geplanten Windenergieprojekt Kail des Büros ecoda in der Fassung vom 01.02.2021
10. Kurzstellungnahme zur Betroffenheit von Fledermäusen durch die WEA 2 im geplanten Windpark Kail des Büros ecoda in der Fassung vom 02.05.2023

Basierend auf den o. g. Unterlagen und unter Beachtung der genannten Nebenbestimmungen kann aus Sicht des Naturschutzes die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen 1, 2 und 3 erteilt werden.

Die Errichtung der Windenergieanlagen bedeutet einen Eingriff gemäß § 14 BNatSchG, der sowohl mit erheblichen Beeinträchtigungen für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes verbunden ist.

Die Windenergieanlagen sollen ca. 1100 m bis 1500 m nordöstlich der Ortslage Kail errichtet werden, wobei sich der Standort für die Windenergieanlage 1 in einem kleinen von Wald umgebenen Offenlandbereich, der Standort der Windenergieanlage 2 innerhalb eines mittelalten Douglasienbestandes (durchsetzt mit wenigen älteren Laubbäumen) und der Standort für die Windenergieanlage 3 in landwirtschaftlich genutzter Flur befindet. Das betroffene Plangebiet liegt in einem relativ kleinen Hochflächenbereich mit einer Höhe von ca. 300 m – 320 m über N.N., der im Norden und Osten vom Pommerbachtal begrenzt wird. Südlich verläuft in einer Entfernung von ca. 2300 m und 2700 m zu den geplanten Windenergieanlagen das Moseltal.

Durch die Höhe der Windenergieanlagen von 238,5 m und 199,5 m und die Höhe bzw. die Exponiertheit der Standorte werden die Anlagen sehr weit sichtbar sein und auch in das Moseltal und somit auch in den Kernbereich des Landschaftsschutzgebietes „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ hineinwirken. Sie werden sich nicht in die Maßstäblichkeit dieses Landschaftsraumes einfügen lassen. Hierdurch wird der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes gemäß § 3 Nr.1 der LSG-VO, d. h. u. a. die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des Erholungsraumes der Höhenzüge entlang des Moseltales und seiner Seitentäler berührt.

Bei Windkraftanlagen handelt es sich um technische Bauwerke, die auf Grund ihrer enormen Höhe das Landschaftsbild ihrer Umgebung dominieren. Hinzu kommt, dass sie durch die drehende Bewegung der Rotorblätter zwangsläufig den Blick eines Betrachters auf sich lenken und den naturfernen optischen Eindruck noch verstärken. Auch nachts ist durch die vorgeschriebenen Blinklichter eine optische Verstärkung gegeben. Im Gegensatz zu anderen baulichen Anlagen im Moseltal und den angrenzenden Höhenbereichen, die sich in ihren Ausmaßen überwiegend in die optische Verhältnismäßigkeit der vorhandenen Landschaft einfügen, werden sich die geplanten Windkraftanlagen bei einer Höhe von 199,5 m und 238,5 m nicht in den kleinräumigen Charakter dieses Landschaftsraumes integrieren lassen.

Für den Bereich des Vorhabens und das Umfeld wurden Sichtkontaktzonen ermittelt und für ausgewählte Standorte Fotomontagen zur Visualisierung des Vorhabens erstellt. Die geplanten Anlagen sind hiernach gegenüber dem Kernbereich des Moseltales entlang der prägenden Tallage mit ihren Steilhängen und Ortslagen weitgehend abgeschirmt. Zu Sichtbeziehungen kann es nur in geringem Maße kommen. Bedingt durch die Entfernung zu den Standorten der

Windenergieanlagen sowie durch die bestehenden Vorbelastungen kann die Beeinträchtigungen der Landschaft/des Landschaftsbilds über eine Ersatzgeldzahlung kompensiert werden.

Bezüglich der naturschutzfachlichen Kompensation sowie der Minimierung und Vermeidung von Beeinträchtigungen sind die genannten naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen zu beachten.

Die untere Naturschutzbehörde hat ferner in ihrer Stellungnahme vom 15.08.2022 ausführlich auf die besondere naturschutzfachliche Wertigkeit des betroffenen Waldbestandes im Bereich der Windenergieanlage 2 hingewiesen. Die hohe Wertigkeit ergibt sich u. a. durch die Größe und Strukturvielfalt sowie die nur geringe Zerschneidung und die damit verbundene Geschlossenheit dieses Waldbestandes. Aufgrund dieser Faktoren wurde dieser Biotopkomplex durch die Biotopkartierung und in Teilen auch durch die Biotoptypenkartierung des Landes Rheinland-Pfalz erfasst.

Durch die für die Realisierung der Planung erforderliche Rodung von knapp 1 ha Wald wird die Geschlossenheit des Waldbestandes deutlich unterbrochen und damit ein wertgebender Faktor des betroffenen Biotopkomplexes erheblich beeinträchtigt. Die Lebensbedingungen für die Lebensgemeinschaften, die auf große naturnahe und geschlossene, wenig gestörte Waldbereiche angewiesen sind, werden sich ändern und zwar nicht nur im unmittelbaren Rodungsbereich. Die Auswirkungen bspw. durch Änderung des Kleinklimas werden auch im angrenzenden Waldbereich messbar sein, sodass ein Verlust an Vielfalt innerhalb der Lebensgemeinschaften nicht ausgeschlossen werden kann.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass es sich nicht um ein gesetzlich geschütztes Biotop handelt. Bei einem Eingriff in ein gesetzlich nicht geschütztes Biotop (der Status eines kartierten Biotops liegt hinsichtlich der Schutzwürdigkeit unterhalb eines gesetzlich geschützten Biotops) ist im Sinne des Vermeidungsgrundsatzes zu prüfen, ob es Standortalternativen gibt. Liegen solche wie im vorliegenden Fall nicht vor, ist im Rahmen der Eingriffsbilanzierung ein höherer Ausgleich anzusetzen. Da auch bereits Ersatzmaßnahmen aufgrund der Lage im Biotopbereich/aufgrund des Wegfalls von Waldflächen vorgesehen sind, kommt nach Auskunft der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Eingriffsbilanzierung kein höherer Ausgleich in Betracht. Im Ergebnis ist zwar die Lage der Windenergieanlage 2 als kritisch zu betrachten, dies vermag jedoch kein durchgreifender Rechtsgrund zu sein, der der Realisierung selbiger entgegensteht.

Hinsichtlich der im Bereich des Windparks Kail vorkommenden (geschützten) Fledermausarten kann die unmittelbare Gefahr der Tötung oder Verletzung im Rahmen der Beseitigung von Quartierbäumen durch geeignete Maßnahmen, wie vom Büro ecoda beschrieben, vermieden werden.

Beeinträchtigungen für die Funktion als Jagd- und Nahrungshabitat des Waldbestandes in seiner jetzigen Ausprägung können durch die geplanten Rodungsarbeiten und den Betrieb der Windenergieanlagen nicht ausgeschlossen werden. Die Bedeutung als Jagd- und Nahrungshabitat ergibt sich im vorliegenden Fall u. a. durch das Vorhandensein der vielfältigen Lebensgemeinschaften mit entsprechendem Artenreichtum, die auf einen geschlossenen, wenig gestörten Waldbestand angewiesen sind. Durch den Eingriff in den ökologisch hochwertigen geschlossenen Waldkomplex verändern sich die Lebensbedingungen nicht nur im unmittelbaren Rodungsbereich, sondern es ist auch von Auswirkungen in den angrenzenden Waldbereich auszugehen. Ein Rückgang der Vielfalt an Lebensgemeinschaften und Arten und damit auch der Qualität als Jagd- und Nahrungshabitat ist nicht auszuschließen.

Aufgrund der Bestimmungen des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und des § 45 b BNatSchG kann eine Versagung der Genehmigung aus naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Gründen im Hinblick auf die (geschützten) Fledermausarten nicht erfolgen. Eine Zulassung der Windenergieanlagen kann unter Berücksichtigung der o. g. natur- und artenschutzfachlichen Nebenbestimmungen erfolgen.

6. Begründung für die waldrechtlichen Nebenbestimmungen:

Da es sich im vorliegenden Fall um ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren handelt, ist die forstbehördliche Genehmigung zur Umwandlung von Wald nach § 14 LWaldG im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid aufgrund der Konzentrationswirkung abschließend zu regeln.

Wald darf nach § 14 Abs. 1 LWaldG nur mit Genehmigung des Forstamtes gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden.

Durch Auflage ist aufgrund § 14 Abs. 5 LWaldG sicherzustellen, dass von der Genehmigung zur Waldumwandlung erst dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn das Vorhaben auf der Fläche zulässig ist. Da Wald aufgrund seiner zahlreichen positiven Wirkungen für die Umwelt und die Gesellschaft eine Zentralressource darstellt, soll damit eine vorschnelle Zerstörung dieses langfristig angelegten Ökosystems vermieden werden, solange keine Gewähr besteht, dass das auf der gerodeten Fläche beabsichtigte Vorhaben auch tatsächlich durchführbar ist.

Der Sinn der Befristung der Umwandlungsgenehmigung liegt darin begründet, nachteilige Auswirkungen auf die in den §§ 1 und 6 LWaldG beschriebenen Waldwirkungen zu mindern. Dazu ist die gerodete Fläche im Anschluss an die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsdauer im Sinne eines größtmöglichen gesellschaftlichen Gesamtnutzens, umgehend wieder in multifunktionalen Wald zu überführen.

Wald ist in der Gesamtheit und Gleichwertigkeit seiner Wirkungen dauerhaft zu erhalten und zu schützen (§ 1 Abs.1 LWaldG).

Die vorgesehene Umwandlung von Wald stellt, auch für den Zeitraum der Befristung auf die Dauer der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, einen Eingriff im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes dar, der auszugleichen ist. Gemäß Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz erfolgen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe durch Rodung von Wald vorrangig durch eine ökologische Aufwertung von Waldbeständen.

Da die Genehmigung zur Umwandlung nach § 14 Abs. 1 Satz 5 LWaldG befristet erteilt wird, ist durch Auflagen sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird. Insofern kann das Vorhaben nur unter Beachtung der Nebenbestimmungen 2.3.1 bis 2.3.6 genehmigt werden.

Der mit den Antragsunterlagen vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan (Teil II Konzept zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) sieht als Maßnahme zur Kompensation u. a. die Aufforstung einer Waldfläche mit Sorbus-Arten vor (Maßnahme Ziffer 3.2). Auf einer Teilfläche von 3.200 m² des Flurstückes 39/5, Flur 1, Gemarkung Kail soll der aktuelle Bewuchs entfernt und die Fläche anschließend mit Sorbus-Arten aufgeforstet werden. Als derzeitiger Bewuchs ist im Wesentlichen Brombeere sowie einzelne junge Buchen angegeben. Die Zustandsbeschreibung der Fläche

natürliche Verjüngung mit einer Vielzahl von Baumarten, insbesondere Hainbuche, Vogelkirsche, Salweide, Rotbuche bewachsen. Brombeere sowie Grasflora finden sich nur noch auf kleineren Partien. Aufgrund der fortgeschrittenen Wiederbewaldung in Richtung eines Laubmischwaldes erscheint die Entfernung des Bewuchses zur Aufforstung mit Sorbus-Arten nicht sinnvoll. Das Forstamt schlägt als alternative Kompensationsmaßnahme die Ausweisung einer Biotopbaumgruppe in einem Rotbuchen-/Traubeneichen Mischbestand 125-166 jährig, im SO des Flurstückes 39/5, Flur 1, Gemarkung Kail vor. Im Anhalt an das „Konzept zum Umgang mit Biotopbäumen, Altbäumen und Totholz bei Landesforsten Rheinland-Pfalz“ (BAT Konzept), gelten als Biotopbäume u. a. Höhlenbäume, Horstbäume, Bäume mit größeren Stammverletzungen, Stammfäulen, Mulmhöhlen, ausgebrochenen Zwieseln. Die Bäume der Biotopbaumgruppen verbleiben bis zur natürlichen Zersetzung auf der Fläche.

Die weiteren vorgeschlagenen Maßnahmen zur Kompensation, hier insbesondere der Nutzungsverzicht auf einer Sukzessionsfläche (Maßnahme Ziffer 3.1) erscheint aus Sicht des Forstamts sinnvoll.

7. Begründung wasserrechtliche Nebenbestimmungen

Der Standort der geplanten Anlagen liegt außerhalb von Wasser- und Heilquellen- bzw. Mineralwasserschutzgebieten. Durch den geplanten Standort der Windenergieanlagen und der Zuwegung werden oberirdische Gewässer nicht direkt berührt. Altablagerungen entsprechend dem Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz sind im Bereich der geplanten Anlagen nicht vorhanden.

Ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist laut den Planunterlagen beabsichtigt. Aus der Sicht der unteren Wasserbehörde handelt es sich bei den Windenergieanlagen um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 WHG.

Aus den Verfahrensunterlagen ist ersichtlich, dass innerhalb der Windkraftanlagen wassergefährdende Stoffe (Getriebe- und Hydrauliköle, Trafoöle) verwendet werden (HBV-Anlage). Die unter dem Punkt 04 „Gehandhabte Stoffe, Energiebilanz“ genannten Mengen und Wassergefährdungsklassen beziehen sich auf die Nordex K08-Anlagen und die Anlagenklasse Nordex Delta4000, worunter die hier beantragten Windenergieanlagen fallen. Die eingesetzten Stoffe werden mit den WGK 1 angegeben. Die selbständigen Funktionseinheiten mit Verwendung von wassergefährdenden Stoffen beinhalten jeweils nicht mehr als 10 m³ eines Stoffes der Wassergefährdungsklasse WGK 1. Die Gesamtmenge von 10 m³ an wassergefährdenden Stoffen je Windkraftanlage werden nicht überschritten. Eine gesonderte Anzeigepflicht besteht nicht, wenn die Anlagen schon nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einer Zulassung bedürfen. Sind die erforderlichen Pläne und Unterlagen zur Beurteilung des Vorhabens beigelegt, kann die untere Wasserbehörde auf Grundlage dieser ihre Stellungnahme abgeben, nötigenfalls mit Nebenbestimmungen.

Der Rückhaltebereich der Hydraulikeinheit, der Getriebeeinheit und der jeweiligen Kühleinheiten für „Getriebe & Hydraulik“ und „Generator & Umrichter“ ist der Gefährdungsstufe A nach § 39 AwSV zuzuordnen. Folglich bestehen keine Prüfpflichten nach § 46 Abs. 2 AwSV in Verbindung mit Anlage 5 AwSV.

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen keine Bedenken. Dem Vorhaben wird unter Beachtung der genannten Nebenbestimmungen zugestimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen (§§ 8 und 9 WHG) bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen sind. Hierunter fällt z. B. das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser sowie das Einbringen und Einleiten von Stoffen (auch z. B. Niederschlagswasser) in Gewässer (Grundwasser oder Oberflächengewässer). Erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen sind weiter z. B. auch das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser im Zusammenhang mit der Errichtung von Bauwerken sowie das Einleiten des betreffenden Wassers in Gewässer.

Eine Genehmigung ist bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen, wenn es sich um genehmigungspflichtige Anlagen im Sinne des § 36 WHG (Genehmigungspflicht nach § 31 LWG) handelt. Das ist vor allem dann der Fall, wenn und soweit Wege- und Leitungsbaumaßnahmen sowie Veränderungen der Bodenoberfläche einen Abstand von 10 m zur Uferlinie eines Gewässers dritter Ordnung unterschreiten.

8. Begründung baurechtlicher Nebenbestimmungen

Die Ortsgemeinde Kail hat ihr gemeindliches Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt.

Aus baurechtlicher Sicht kann dem Vorhaben unter den genannten Nebenbestimmungen zugestimmt werden.

9. Begründung brandschutztechnische Nebenbestimmungen

Einer besonderen brandschutztechnischen Bewertung bedarf die Errichtung dieser bzw. derartiger technischer Anlagen grundsätzlich nicht. Sie sind anderen technischen Anlagen wie Transformatoren vergleichbar, die auch „mitten im Wald oder am Feldrand stehen“ können.

Die Windenergieanlagen sind Anlagen zur Energiegewinnung, die ohne automatische Löschanlagen von den Feuerwehren nicht wirksam gelöscht werden können. Hierzu tragen die sehr langen Zeiten und Fristen im Brandverlauf (Zeit von Brandentstehung bis zum Wirksamwerden des Löschmittels), das in der Regel nicht bzw. nicht ausreichend vorhandene Löschwasser und insbesondere die mit den vorhandenen Rettungsgeräten nicht zu überwindenden Höhen (Nabenhöhe) sowie die besonders hohen Unfallrisiken im Trümmerschatten der großen und schweren Rotoren bei.

Die vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen der Hersteller bzw. des jeweiligen Fabrikates können sich daher nur auf die automatische Brandfrüherkennung und (Fern)Abschaltung von drehenden und/ oder elektronischen Bauteilen beschränken, die jedoch oft auch nur optional angeboten und eingebaut werden.

Die eingereichten Brandschutzmaßnahmen und Dokumentationen wurden seitens des brandschutztechnischen Bediensteten der Kreisverwaltung Cochem-Zell gesehen und sind einzuhalten. Weitere Brandschutzmaßnahmen sind weder zu fordern noch erforderlich, sofern die genannten Nebenbestimmungen beachtet werden.

10. Begründung der Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz / Arbeitsschutz / Anlagensicherheit

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach §§ 4 und 6 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.6.2 V des Anhangs der 4. BImSchV bestehen von Seiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz) keine Einwendungen, wenn die Anlage entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen einschließlich:

- Schalltechnisches Gutachten 4353-22-L3, erstellt von der IEL GmbH, 23.03.2022,
- Stellungnahme zum schalltechnischen Gutachten 4353-23-L3_01_04, erstellt von der IEL GmbH, 03.03.2023,
- Stellungnahme zum schalltechnischen Gutachten 4353-23-L3_01_05, erstellt von der IEL GmbH, 16.05.2023,
- Stellungnahme zum schalltechnischen Gutachten 4353-23-L3_01_06, erstellt von der IEL GmbH, 07.09.2023,
- Stellungnahme zum schalltechnischen Gutachten 4353-23-L3_01_07, erstellt von der IEL GmbH, 06.11.2023,
- Rotorschattenwurfberechnung 4353-22-S3, erstellt von der IEL GmbH, 23.03.2023,
- Anlage A „Immissionsorte“ mit der Kennzeichnung „hat vorgelegen“ vom 12.08.2019 der Verbandsgemeindeverwaltung Cochem,
- Anlage A „Immissionsorte“ mit der Kennzeichnung „hat vorgelegen“ vom 20.08.2019 der Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch,
- Anlage B „Zu berücksichtigende Vorbelastung“ mit der Kennzeichnung „hat vorgelegen“ vom 17.06.2019 der Kreisverwaltung Cochem-Zell
- „Angaben zur Eiserkennung und Eisabwurfvermeidung im Vorhaben WP Kail“ des Antragstellers RWE Wind Onshore Deutschland GmbH, Lister Str.10, 30163 Hannover vom 06.11.2023,
- Zusammenfassung des Gutachtens zur Bewertung der Funktionalität eines Eiserkennungssystems zur Verhinderung von Eisabwurf an NORDEX Windenergieanlagen, TÜV NORD Bericht Nr.: 8111 327 215 D Rev.1, 06.03.2019,
- Bestätigung des Antragstellers RWE Wind Onshore Deutschland GmbH, Lister Str.10, 30163 Hannover vom 08.11.2023 zu Punkt 4 des OVG-Protokolls vom 29.09.2023 in der Verwaltungsrechtsache Az. 1 C 10476/21.OVG, dass die Herleitung und Anwendung des Zuschlages von 2,1 dB bei der Ermittlung der oberen Vertrauensbereichsgrenze für die schalltechnische Vorbelastung durch an-dere Windkraftanlagen im vorliegenden Einzelfall für das Genehmigungsverfahren „Windpark Kail“ erfolgt ist. Hieraus werden vom Antragsteller keine Ansprüche abgeleitet, bei zukünftigen Genehmigungsverfahren ist grundsätzlich in gleicher Weise zu verfahren.

und den genannten Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird.

11. Begründung luftfahrtrechtliche Nebenbestimmungen

Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlagen 1 und 2 in der Gemarkung Kail, Flur 1, Flurstück 44-3, mit einer max. Höhe von 558,00 m ü. NN (max. 238,50 m ü. Grund) und der Windenergieanlagen 3 in der Gemarkung Kail, Flur 10, Flurstücke 15, 15 und 16/1, mit einer max. Höhe von 513,20 m ü. NN (max. 199,50 m ü. Grund) keine Bedenken, sofern die genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

12. Begründung denkmalrechtliche Nebenbestimmungen

Im Bereich der geplanten Windenergieanlage 1 (einschließlich der Kranstellfläche) ist eine frühgeschichtliche Fundstelle bekannt. Im Vorfeld des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens haben Sie bzw. der Planer (ABO Wind AG) mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie Kontakt aufgenommen und den archäologischen Sachstand angefragt. Daraufhin wurde durch diese Dienststelle eine geomagnetische Prospektion vorgeschlagen, um anhand der Ergebnisse den Sachstand belastbar einschätzen zu können. Hierbei wurden Strukturen eines römischen Gutshofes und weitere frühgeschichtliche Befunde festgestellt. Diese werden durch die Kranstellfläche/den Kranausleger überlagert. Im Bereich des Turmstandortes ist ebenfalls, jedoch in geringerer Dichte, mit archäologischen Befunden zu rechnen.

Eine Gefährdung des archäologischen Befundes ist in Teilbereichen der Planfläche für die Windenergieanlage 1 bereits durch einen Oberbodenabtrag gegeben. Es ist daher sicherzustellen, dass in archäologisch besonders relevanten Bereichen dieser Oberbodenabtrag vermieden wird. Im Bereich des Turmstandortes der Windenergieanlage 1 muss eine bauvorbereitende archäologische Untersuchung durchgeführt werden. Auf § 21 Abs. 3 DSchG wird hingewiesen.

Die geplante Erweiterung/Umlegung des Ausfahrtbereiches zur L 107 (Erdarbeiten zur Realisierung der Zufahrt zur Windenergieanlage 1) grenzt direkt an eine frühgeschichtliche Grabhügelgruppe. Im Umfeld dieser oberirdisch sichtbaren Befunde ist mit weiteren Flachgräbern zu rechnen, die im Gelände nicht sichtbar sind. Geomagnetische Untersuchungen zur Vorerkundung dieses Geländes sind wegen der Bewaldung nicht möglich. In diesem Bereich muss der Oberbodenabtrag im Vorfeld der eigentlichen Baumaßnahmen durchgeführt und durch einen Mitarbeiter der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie begleitet werden.

Die Planfläche der Windenergieanlage 2 befindet sich ebenfalls im Umfeld bekannter Fundstellen. In diesem sind sowohl vor- oder frühgeschichtliche Flachgräber wie auch Siedlungsbefunde nicht auszuschließen. Der Oberbodenabtrag muss im Vorfeld der eigentlichen Erdarbeiten unter der Aufsicht eines Mitarbeiters unserer Dienststelle erfolgen. Es ist mit einer Verzögerung des eigentlichen Baubeginns zu rechnen, da nach diesem Oberbodenabtrag möglicherweise archäologische Befunde erkannt werden, die dann zunächst fachgerecht untersucht werden müssen. In diesem Zusammenhang wird vorsorglich auf §21 Abs. 3 DSchG hingewiesen.

Im Vorfeld wurde durch Sie bzw. der Planer auf Anraten der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie hin eine geomagnetische Prospektion durchgeführt. Hierbei wurden im Bereich der Zufahrt der Windenergieanlage 3 eine vor- oder frühgeschichtliche Grabanlage (Kreisgraben) sowie im Bereich des Turmstandortes bzw. der Kranstellflächen der

Windenergieanlage 3 Hinweise auf vor- oder frühgeschichtliche Siedlungsbefunde festgestellt. In beiden Bereichen müssen bauvorbereitende archäologische Untersuchungen durchgeführt werden.

Im Bereich des Plangebietes handelt sich aber um potenziell fossilführende Gesteine. Die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege zu Eingriffen in den Boden ist daher grundsätzlich an die Übernahme der o. g. Auflagen gebunden.

Aus den genannten kann dem Vorhaben nur unter Beachtung der geltend gemachten Nebenbestimmungen zugestimmt werden.

13. Begründung der Auflagen zur militärischen Sicherheit:

Durch das Vorhaben, Errichtung und Betrieb der Windenergieanlagen des Typs Nordex N 149 mit einer Nennleistung von 4,5 MW, einem Rotordurchmesser von 149 m und einer Nabenhöhe von 164 m (WEA 1 und 2) sowie des Typs Nordex N 131 mit einer Nennleistung von 3,9 MW, einem Rotordurchmesser von 131 m und einer Nabenhöhe von 134 m (WEA 3) werden Belange der Bundeswehr berührt und beeinträchtigt.

Flugtechnische Bedenken gem. § 18a LuftVG:

Die geplante Errichtung der Windenergieanlagen bezieht sich auf ein Gebiet, welches ca. 12 900 m bis 15 200 m vom Flugplatzrundsuch-/sekundärradar des Flugplatzes Büchel entfernt ist, innerhalb des Zuständigkeitsbereiches liegt und radartechnisch erfasst wird.

Nach Vorlage der Unterlagen wurde die geplante Errichtung der Windenergieanlagen FS-Technisch einer Bewertung mit folgendem Ergebnis unterzogen:

Die geplante Windenergieanlage 3 ist in einem Bereich geplant, in dem die Bewegung der Rotoren von Windenergieanlagen eine Störung (Generierung eines Reflexionsobjekts für den Radarsensor) des militärischen Flugsicherungsradars des militärischen Flughafens Büchel generiert, die eine sichere, radarbasierte Flugführung nicht mehr zulässt. Die Charakteristik ist einem bewegten Flugziel sehr ähnlich und schwer von einem Luftfahrzeug zu unterscheiden. Die am Standort Büchel eingesetzte Radartechnik ist nicht in der Lage dies zu unterdrücken und die Luftfahrzeuge zu separieren. In der Folge wäre es mit sehr großer Wahrscheinlichkeit möglich, dass ein Luftfahrzeug für mehr als drei Antennenumdrehungen nicht sichtbar ist, was zu einem Erfassungsverlust führt. Durch die hier geplanten Windenergieanlagen wird, in Verbindung mit den Bestandsanlagen, eine Störzone generiert, die den Erfassungsverlust eines langsam fliegenden Luftfahrzeuges mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten lässt. Dies stellt ein nicht hinnehmbares Risiko einer schwerwiegenden Kollision oder eines Absturzes für betreffende Luftfahrzeuge und seine Insassen führen kann.

Der Ausschluss dieser Störwirkung und daraus resultierender Folgen für Luftfahrzeug und Insassen ist Voraussetzung für die Erteilung der Zustimmung nach § 18 a LuftVG. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, die Leistung bzw. die Rotorgeschwindigkeit der Windenergieanlage zu reduzieren oder die Windenergieanlage abzuschalten. Dafür stehen technische Lösungen zur Verfügung, die eine solche Steuerung grundsätzlich ermöglichen. Da in jedem Einzelfall speziell darauf abgestimmte technische und organisatorische Anpassungen erforderlich sind, darf der Betrieb der Windenergieanlage erst nach Zustimmung der zuständigen Bundeswehrdienststelle aufgenommen werden (Auflage 2.10.11). Nur so ist die Sicherheit des Flugverkehrs zu gewährleisten. Ob und wie lange die Windenergieanlage reduziert oder gar nicht betrieben wird, muss im Zugriff der

eine Weitergabe der Daten an Dritte aus Gründen der militärischen Sicherheit ausgeschlossen ist (Auflage 2.10.7).

Ohne die bedarfsgerechte Steuerung wären die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung am beantragten Standort für die Windenergieanlagen nicht erfüllt und der Antrag wäre abzulehnen.

Daher ist die Auflage erforderlich und verhältnismäßig. Sie belastet den Antragsteller zwar, ermöglicht jedoch andererseits überhaupt erst Errichtung und Betrieb der Windenergieanlage 3.

Es ist zur Erreichung der für den Flugverkehr erforderlichen Sicherheit unumgänglich, dass Schaltvorgänge nur durch die Bundeswehr ausgelöst werden (Auflage 2.10.8). Diese Forderung dient ebenfalls der Aufrechterhaltung der Voraussetzungen, unter denen die Zustimmung nach § 18 a LuftVG überhaupt möglich ist. Damit zusammenhängende finanzielle Verluste aufgrund von Anlagenstillstand oder reduzierter Leistung sind dem Betreiber zuzumuten.

Es wird auch vor dem Hintergrund der einzelfallbezogenen Details gefordert, die technischen Maßnahmen vorab mit der Bundeswehr abzustimmen. Dadurch werden Anforderungen und Abläufe transparenter und es wird im Sinne des Antragstellers/Betreibers die Zustimmung für die Inbetriebnahme der Windenergieanlage gefördert (Auflage 2.10.1).

Der Betreiber der Windenergieanlagen muss alle für die Implementierung der Technologie aufzuwendenden Kosten tragen, da die Bundeswehr das Erfordernis nicht auslöst und auch nicht Nutznießer dieser Neuerung ist.

Die Auflage 2.10.4 sichert die Betriebsbereitschaft der Schaltfunktionen ab und regelt zusätzlich die Abschaltung im Falle jedweder Störung. Die Auflage dient damit der dauerhaften Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen bezüglich der erteilten Zustimmung nach § 18 a LuftVG.

Die Auflage 2.10.5 enthält Regelungen, die das Bedienelement betreffen. Sie stellen sicher, dass der bei der Bundeswehr zu leistende organisatorische Aufwand durch ein zentrales Bedienelement und weitere Zugänge für andere Systeme begrenzt wird. Die Forderung begünstigt auch die Betreiberseite, weil eine Begrenzung des Aufwandes bei der Bundeswehr letztlich auch erwarten lässt, dass sich der Aufwand auf der Betreiberseite ebenfalls in Grenzen hält. Je reibungsloser das System bei der örtlichen militärischen Flugsicherung funktioniert, desto geringer wird der durch den Betreiber zu leistende Aufwand ausfallen.

Die Mitteilung an die Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, es sei beabsichtigt oder es werde geplant, die Abschalteinrichtungen außer Betrieb zu setzen (Auflage 2.10.6), ist erforderlich, weil militärisch genutzte Flugplätze nach deren Aufgabe für zivile Luftfahrtzwecke ggf. weitergenutzt werden und dafür dann andere Regelungen zu treffen sind. Da die Systeme bis zu diesem Zeitpunkt ohnehin aufrecht zu erhalten sind, entsteht dem Betreiber durch die Forderung einerseits kein Nachteil, ermöglicht andererseits aber rechtzeitiges Handeln.

Die Mitteilung der Angaben gem. Auflage 2.10.7 dient der Erfassung der Windenergieanlage 3 als Luftfahrthindernis für den Bereich der übergeordneten, allgemeinen zivilen wie militärischen Flugsicherheit auch durch die Deutsche Flugsicherung (DFS).

14. Begründung bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Im Bereich der beantragten Windenergieanlagen ist kein Althergabbau dokumentiert. Ferner erfolgt

Nach der Auswertung des Fachinformationssystems Boden des LGBs sind die Standorte der Windkraftanlagen auf Parabraunerde aus flachem bimsasche- und lössführendem Lehm über sehr tiefem Kiessand vorgesehen.

Die Bodenverhältnisse sollten bei der Planung insofern berücksichtigt werden, als bodenverändernde Maßnahmen auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken sind, um die Bodenfunktionen nicht nachteilig zu verändern. Insofern kann dem Vorhaben nur unter den genannten Nebenbestimmungen zugestimmt werden.

Nach § 2 Abs. 1 der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 12. Juni 2018 kommt im Falle einer Bodenversiegelung als Kompensationsmaßnahme nur eine Entsiegelung als Voll- oder Teilentsiegelung oder eine dieser gleichwertige bodenfunktionsaufwertende Maßnahme, wie die Herstellung oder Verbesserung eines durchwurzelbaren Bodenraums, produktionsintegrierte Maßnahmen mit bodenschützender Wirkung, Nutzungsextensivierung oder Erosionsschutzmaßnahmen, infrage. Verfahrensweisen zur Ermittlung und Umsetzung des entsprechenden bodenbezogenen Kompensationsbedarfs finden sich in der Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB“ (Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie 2019).

Weitere Informationen enthalten die Arbeitshilfe „Bodenschutz bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windenergieanlagen“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie die Maßnahmensteckbriefe des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie: <https://www.hlnug.de/themen/boden/vorsorge/bodenschutz-in-der-planung/kompensation-schutzgut-boden/massnahmensteckbriefe-boden>

Die geplante Errichtung der Windenergieanlagen betrifft ferner zwei Erdbebenmessstationen: Die Station Burg Pyrmont (Code PYRM) sowie die Station Burg Eltz (Code BGG).

Die Erdbebenstation Bensberg der Universität zu Köln betreibt seit Mitte der 1950er Jahre in den nördlichen Rheinlanden ein Seismometernetzwerk. Die damit gewonnenen Daten dienen Forschungszwecken, wie der Quantifizierung der Erdbebenaktivität und Erdbebengefährdung der Region sowie der Überwachung des aktiven Vulkanismus der Eifel. Darüber hinaus ist die Erdbebenstation Station Bensberg in den Katastrophenschutz eingebunden. Eine der wichtigsten Messstationen in diesem Netzwerk ist die seit 1977 bestehende, o. g. Station in der Burg Eltz (50.2060°N / 7.3372°E). Dabei handelt es sich um eine der am längsten kontinuierlich messenden Stationen in den nördlichen Rheinlanden und auf Grund der bisher geringen natürlichen und anthropogenen Bodenunruhe auch eine der empfindlichsten Stationen im gesamten Netz. Die Station ist mit modernen breitbandigen Seismometern ausgerüstet und es wurden durch die Universität zu Köln und das LGB erst kürzlich erhebliche Investitionen in die dort verbaute Hardware geleistet. Da die Lokationen der geplanten Windenergieanlagen in Entfernungen deutlich unter 10 km von der bestehenden Erdbebenstation liegen, ist mit negativen Auswirkungen auf die Qualität der Messungen zu rechnen.

Durch die besondere Situation des vorliegenden Einzelfalls, d. h. aufgrund der besonderen Bedeutung der in Rede stehenden seismologischen Messstation für den Eifelvulkanismus und aufgrund der bislang sehr geringen Bodenunruhen in dem Gebiet um die Erdbebenmessstation

gleichzeitig die besondere Bedeutung und den grundsätzlichen Vorrang erneuerbarer Energien nach § 2 EEG ausreichend zu berücksichtigen, ist die Zulassungsentscheidung unter einer entsprechenden Nebenbestimmung (Vorlage eines Gutachtens zur Präzisierung/Quantifizierung der Beeinträchtigung der in Rede stehenden seismologischen Messstation vor Inbetriebnahme der Anlagen), zu erlassen. Auf diese Weise kann den nachrangigen Belangen (hier im Hinblick auf die seismologische Messstation) in vertretbarer Weise Rechnung getragen werden, ohne dass Abstriche an der Verfolgung der Ausbauziele erneuerbarer Energien gemacht werden müssten.

15. Begründung abfallrechtlicher Nebenbestimmungen

Aus abfallrechtlicher Sicht kann dem Vorhaben nur unter Berücksichtigung der genannten Nebenbestimmungen zugestimmt werden. Insbesondere lassen sich den Antragsunterlagen bislang nicht alle Abfallarten, die im Rahmen des Vorhabens anfallen können, entnehmen. Diese Angaben sind daher vor Baubeginn nachzureichen und einer entsprechenden Überprüfung durch die untere Abfallbehörde zu unterziehen.

16. Begründung der Nebenbestimmungen zum Schutz der Landwirtschaft

Im Verfahren wurde die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz beteiligt. Diese hat gegen das Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen in der Gemarkung Kail keine Bedenken, sofern die genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Hinweise:

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden. (§ 21 Abs. 2 9. BImSchV).
2. Eine vollständige Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit allen Antragsunterlagen ist in räumlicher Nähe der Anlage aufzubewahren.

Kostenfestsetzung:

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens. Die Kosten werden mit gesondertem Bescheid festgesetzt.

Rechtsgrundlagen:

- BImSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), in der derzeit geltenden Fassung
4. BImSchV Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), in der derzeit geltenden Fassung
9. BImSchV Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), in der derzeit geltenden Fassung
- TA Lärm Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm —TA Lärm-) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), in der derzeit geltenden Fassung

LEP IV	Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 14. Oktober 2008 (GVBl. S. 285), Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 10. Mai 2013 (GVBl. S. 66), Dritte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 19. Dezember 2019 (GVBl. S. 359) und Vierte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 18. Januar 2023 (GVBl. S. 4)
BauGB	Baugesetzbuch vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit geltenden Fassung
BauNVO	Baunutzungsverordnung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), in der derzeit geltenden Fassung
LBauO	Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998 (GVBl. 1998, 365), in der derzeit geltenden Fassung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), in der derzeit geltenden Fassung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der derzeit geltenden Fassung
LWG	Landeswassergesetz vom 14. Juli 2015 (GVBl. 2015, 127), in der derzeit geltenden Fassung
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), in der derzeit geltenden Fassung
Infoblatt 32 ALEX	ALEX-Infoblatt 32 zur Verwertung von Boden und aufbereitetem mineralischem Bauabfall in der Praxis in Rheinland-Pfalz, hier: Abgrenzung zwischen bodenähnlicher Anwendung und technischem Bauwerk, Stand: November 2020
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), in der derzeit geltenden Fassung
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), in der derzeit geltenden Fassung
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz vom 25. Juli 2005 (GVBl. 2005, 302), in der derzeit geltenden Fassung
Verordnung	zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung vom 09.07.2021 (BGBl. S. 2598); Hinweis: Diese Verordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft, weshalb sie für Erdarbeiten, die nach dem 31.07.2023 durchgeführt werden, Anwendung findet.
KrwG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), in der derzeit geltenden Fassung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der derzeit

LNatSchG Landesnaturschutzgesetz vom 6. Oktober 2015 (GVBl. 2015, 283), in der derzeit geltenden Fassung

Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz, erstellt von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz vom 13.09.2012

LWaldG Landeswaldgesetz vom 30. November 2000 (GVBl. 2000, 504), in der derzeit geltenden Fassung

DSchG Denkmalschutzgesetz vom 23. März 1978 (GVBl. 1978, 159), in der derzeit geltenden Fassung

VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der derzeit geltenden Fassung

VwGO Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit geltenden Fassung

AGVwGO Landesgesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 5. Dezember 1977 (GVBl. 1977, 451), in der derzeit geltenden Fassung

LVwVG Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz vom 8. Juli 1957 (GVBl. 1957, 101), in der derzeit geltenden Fassung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell, Enderplatz 2, 56812 Cochem, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Laura Geisbüsch

Abdruck:

1. Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch
Am Römertum 2
56759 Kaisersesch

2. Untere Naturschutzbehörde
Im Hause

3. Forstamt Cochem
Zehnhausstr. 18
56812 Cochem

4. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200
53123 Bonn

5. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie I Außenstelle
Koblenz
Niederberger Höhe 1
56077 Koblenz

6. LBM Cochem-Koblenz
Postfach 1540
56805 Cochem

7. LBM RLP - Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 890
55483 Hahn-Flughafen

8. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61
56003 Koblenz

9. Untere Landesplanungsbehörde
Im Hause

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie einen Abdruck des Genehmigungsbescheides zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Laura Geisbüsch